



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 06. Mai 2022
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Hawesko Holding Aktiengesellschaft , Hamburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 220512000463
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Hawesko Holding Aktiengesellschaft

Hamburg

Wertpapierkennnummer (WKN): 604 270

International Securities Identification Number (ISIN): DE0006042708

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2022 (VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG)

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, den 14. Juni 2022 um 11.00 Uhr stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ein.

Die gesamte Versammlung wird über das unter der Internetadresse

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« erreichbare Aktionärsportal für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre in Bild und Ton übertragen (vgl. die näheren Hinweise nach der Wiedergabe der Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen), gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 I Nr. 14, S. 569, 570) in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 I Nr. 67, S. 3328, 3332) geänderten Fassung, dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt 2021 I Nr. 63, S. 4147, 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde (*GesRuaCOVBekG*).

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Kontor der Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor HAWESKO GmbH, Friesenweg 24, 22763 Hamburg.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021, des für die *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* und den Konzern zusammengefassten Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a Handelsgesetzbuch) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**



Die zu Tagesordnungspunkt 1 vorgelegten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und den Konzernabschluss am 06. April 2022 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen daher nicht vorgesehen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von € 31.452.475,57 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von insgesamt € 22.458.507,50

Bei einer Gesamtzahl von 8.983.403 dividendenberechtigten Aktien entspricht dies bei

–einer regulären Dividende von € 1,90 je dividendenberechtigter Stückaktie und

–einer Sonderdividende von € 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie

insgesamt einer Dividende von € 2,50 je dividendenberechtigter Stückaktie.

- b) Einstellung des verbleibenden Betrags in Höhe von € 8.993.968,07 in die anderen Gewinnrücklagen

Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Hält die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien, sind sie nach § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende in Höhe von Euro 2,50 je dividendenberechtigter Stückaktie (bei einer regulären Dividende von € 1,90 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie der Sonderdividende von € 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie) ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende (einschließlich der Sonderdividende) am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Auszahlung der Dividende (einschließlich der Sonderdividende) ist somit für den 17. Juni 2022 vorgesehen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen.



5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und Investitionsausschusses, schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Der Empfehlung des Prüfungs- und Investitionsausschusses ist ein nach Art. 16 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005 /909/ EG der Kommission) durchgeführtes Auswahlverfahren vorangegangen. Im Anschluss daran hat der Prüfungs- und Investitionsausschuss dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, und die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, für das ausgeschriebene Prüfungsmandat empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mitgeteilt.

Der Prüfungs- und Investitionsausschuss des Aufsichtsrats hat nach Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung [EU] Nummer 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Beschränkung im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfgesellschaft (Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurde.

Der Prüfungs- und Investitionsausschuss hat vor Abgabe seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat die Erklärung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu deren Unabhängigkeit sowie darüber, in welchem Umfang im Geschäftsjahr 2021 andere Leistungen für die Gesellschaft erbracht wurden beziehungsweise für das Geschäftsjahr 2022 vertraglich vereinbart sind, eingeholt.

6. Beschlussfassung über die Neuwahl zweier Aufsichtsratsmitglieder

Mit Beendigung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2022 enden die Aufsichtsratsmandate von Wilhelm Weil und von Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker.

Der Aufsichtsrat der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* setzt sich entsprechend den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen und besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Gestützt auf die Empfehlung des Personal- und Nominierungsausschusses, schlägt der Aufsichtsrat daher vor, die nachfolgend unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft zu wählen:

- a) Wilhelm Weil, wohnhaft in Kiedrich, Gutsdirektor und Mitinhaber des Weinguts Robert Weil, Kiedrich, sowie
- b) Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle, wohnhaft in Meggen, Schweiz, Unternehmer.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelwahl abstimmen zu lassen.

Der kandidierende Wilhelm Weil gehört dem Aufsichtsrat bereits an. Die vorstehenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlung des Personal- und Nominierungsausschusses, berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Der Aufsichtsrat hat sich zudem vergewissert, dass die vorgeschlagenen Kandidierenden den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.



Wilhelm Weil nimmt zurzeit keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und Ziffer C.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit amtlicher Bekanntmachung vom 20. März 2020 (*DCGK*) wahr.

Prof. Dr. Reitzle nimmt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ein Mandat in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder vergleichbarem Kontrollgremium von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen nach Paragraph 125 Absatz 1 Satz 5 AktG und Ziffer C.14 des DCGK wahr:

- Continental AG, Hannover, Aufsichtsratsvorsitzender
- Axel Springer SE, Berlin, Aufsichtsratsmitglied
- Ivoclar Vivadent AG, Schaan, Liechtenstein, Verwaltungsratsmitglied

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 6

Die Wahlvorschläge und die entsprechende Empfehlung des Personal- und Nominierungsausschusses wurden unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Vorgaben festgelegten Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat sowie auf der Grundlage der Empfehlungen des DCGK und speziell unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele abgegeben.

Wilhelm Weil

Nach einem Studium der Oenologie sowie der Betriebs- und Marktwirtschaft mit Abschluss Dipl.-Ing. ist der 1963 geborene Wilhelm Weil Spitzenwinzer in vierter Generation und seit 1987 Direktor des vielfach ausgezeichneten Weinguts Robert Weil in Kiedrich (Rheingau). Er verfügt über langjährige Erfahrung auf den Weinmärkten in Deutschland sowie in 30 verschiedenen Exportländern und über umfassende Kenntnisse hinsichtlich aller wesentlichen Aspekte der Produktion sowie des Vertriebs und Verkaufs hochwertiger Weine. Wilhelm Weil ist mit zahlreichen Weinproduzenten, -kunden und Branchenvertretern global vernetzt und Vorsitzender des VDP.Rheingau sowie Vizepräsident des VDP.Deutschland.

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle

Prof. Dr. Wolfgang Reitzle, geboren 1949, studierte Maschinenbau an der TU München, wo er 1974 zum Dr.-Ing. promoviert wurde. Parallel zu seiner Promotion absolvierte er ein Zweitstudium der Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften (Abschluss: Diplom-Wirtschaftsingenieur). 2005 erfolgte die Ernennung zum Honorarprofessor durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der TU München. Von 1976 bis 1999 war Prof. Dr. Reitzle bei der BMW AG, München, in verschiedenen leitenden Funktionen tätig, davon ab 1987 als Mitglied des Vorstands mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Entwicklung. 1994 übernahm Prof. Dr. Reitzle zusätzlich das Ressort Einkauf und 1997 zusätzlich das Ressort Vertrieb und Marketing. Von 1999 bis 2002 war Prof. Dr. Reitzle für die Ford Motor Company tätig. Als Group Vice President sowie Group Chairman und CEO war er für die Premier Automotive Group (mit den Marken Aston Martin, Jaguar, Land Rover, Lincoln und Volvo), London, verantwortlich. Gleichzeitig war er Chairman von Jaguar Cars Ltd. und von Volvo Cars. Im Mai 2002 erfolgte der Wechsel in den Vorstand der Linde AG, Wiesbaden. Von Januar 2003 bis Mai 2014 amtierte Prof. Dr. Reitzle als Vorsitzender des Vorstands.

Die Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten sind hier dokumentiert sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren



und dort unter »Hauptversammlung« zugänglich. Dort ist auch die Einschätzung des Aufsichtsrats dargelegt, ob die vorgeschlagenen Kandidaten in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* oder zu deren Konzernunternehmen, den Organen der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* oder einem wesentlich an der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* beteiligten Aktionär stehen, deren Offenlegung nach Ziffer C.13 des DCGK empfohlen wird. Darüber hinaus sind dort auch die Angaben gemäß Ziffer C.14 des DCGK zu den relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie den wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat der beiden vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

7. Billigung des Vergütungsberichts

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 wurde ein neuer § 162 AktG eingeführt. Danach haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Bericht über die Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zu prüfen, der einen Vermerk hierüber zu erstellen hat, welcher dem Vergütungsbericht beizufügen ist. Der Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Beschlussfassung über dessen Billigung vorzulegen.

Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) ist § 162 AktG in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Somit war von Vorstand und Aufsichtsrat der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* erstmals für das Geschäftsjahr 2021 ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG (nachfolgend kurz "Vergütungsbericht" genannt) zu erstellen. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Der Vergütungsbericht ist (nebst dem Vermerk des Abschlussprüfers) nachfolgend wiedergegeben und neben den anderen Unterlagen zur Hauptversammlung auch auf

www.hawesko-holding.com/investoren

der Internetseite der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft*, und dort unter »Hauptversammlung« vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gemeinsam nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat erstellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 hat folgenden Inhalt:

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021
der HAWESKO HOLDING AG
WKN: 604 270
ISIN: DE0006042708

I. GRUNDLAGEN DES VERGÜTUNGSBERICHTS

Vorstand und Aufsichtsrat der Hawesko Holding Aktiengesellschaft (Hawesko Holding) haben nach § 162 Aktiengesetz (AktG) in seiner Fassung vom 01.01.2020 erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 diesen Vergütungsbericht erstellt, der die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und der Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021 klar und verständlich erläutert.

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert daher die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat der Hawesko Holding und erfüllt damit alle Anforderungen von § 162 Absatz 1 und 2 AktG.

Der Vergütungsbericht wurde einer inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen.

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE ZENTRALEN FINANZDATEN DES LETZTEN GESCHÄFTSJAHRES

Die unter II. gemachten Angaben beziehen sich auf den Konzernabschluss, der nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS) aufgestellt wird.

TABELLE 1

OPERATIVE HIGHLIGHTS	2021	2020	Veränderung	
In Mio. €			Absolut	Relativ
Umsatzerlöse	680,5	620,3	60,2	10 %
EBIT	53,1	42,2	10,9	26 %
WICHTIGE KENNZAHLEN				
In %				
Rohmarge	44,2 %	44,2 %	0, %	0 %
EBIT-Marge	7,8 %	6,8 %	1,0 %	15 %
BILANZ- UND CASHFLOW-DATEN				
In Mio. €	2021	2020	Veränderung	
			Absolut	Relativ
Vorräte	117,6	108,6	9,0	8 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46,4	44,5	1,9	4 %
Netto-Cash ¹	33,8	25,8	8,0	31 %
Working Capital ²	62,4	55,0	7,4	13 %
Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit	49,0	81,0	- 32,0	- 40 %



BILANZ- UND CASHFLOW-DATEN	2021	2020	Veränderung	
In Mio. €			Absolut	Relativ
Free-Cashflow	42,8	71,6	- 28,8	- 40 %

¹⁾ Netto-Cash entspricht den Flüssigen Mitteln abzüglich kurz- und langfristiger Finanzschulden

²⁾ Working Capital entspricht den kurzfristigen Aktiva und langfristig geleisteten Vorratsanzahlungen abzüglich kurzfristiger Schulden und langfristiger Verbindlichkeiten

Die Geschäftsentwicklung des Geschäftsjahres 2021 bestätigt unsere Erwartungen: Die Hawesko Holding konnte im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 im Umsatz um zehn Prozent auf insgesamt € 680,5 Mio. wachsen.

Der Jahresüberschuss der Hawesko Holding ist von € 24,0 Mio. im Geschäftsjahr 2020 um 42 Prozent auf € 34,3 Mio. im Geschäftsjahr 2021 gestiegen. Der Bilanzgewinn der Hawesko Holding betrug im Geschäftsjahr 2020 € 23,0 Mio. und im Geschäftsjahr 2021 € 31,5 Mio.

Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit im Gesamtkonzern (EBIT) konnte um 26 Prozent auf € 53,1 Mio. gesteigert werden. Gleichzeitig ist der sogenannte ROCE-Wert (Return on Capital Employed) des Konzerns, der den Gewinn anzeigt, der mit einem Euro eingesetztes Kapital erwirtschaftet wurde, auf 24,2 Prozent gestiegen (Vorjahr: 18,7 Prozent).

Das zweistellige Umsatzwachstum im Jahr 2021 resultiert insbesondere aus der gestiegenen Nachfrage im Segment E-Commerce. Dank hoher Neukundengewinnung und einer anhaltenden Verschiebung hin zum Onlinekauf konnte der Umsatz 2021 im E-Commerce um rund 17 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Auch die Segmente Retail (+ 4,7 Prozent) und B2B (+ 6,8 Prozent) konnten beim Umsatz zulegen.

Die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ist in ihren variablen Bestandteilen entsprechend dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (Näheres dazu in Abschnitt III.) und der von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (bitte beachten Sie Abschnitt IV.) zum Teil von den vorgenannten Parametern abhängig, die den Erfolg des Konzerns und der Hawesko Holding anzeigen.

III. VERGÜTUNGSSYSTEM DES VORSTANDS

Der Aufsichtsrat der Hawesko Holding hat in Übereinstimmung mit § 87a Absatz 1 AktG am 14.04.2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Das vom Aufsichtsrat beschlossene System zur Vergütung wurde von der Hauptversammlung am 15.06.2021 gemäß § 120a Absatz 1 AktG mit einer Mehrheit von 97,32 Prozent der abgegebenen Stimmen gebilligt. Es wurde vollständig in der Einladung zur Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 unter TOP 8 „Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand“ abgedruckt und online unter „11_Hawesko-Holding-AG-HV-15_6_2021-Vorstandsverguetungssystem.pdf“ veröffentlicht.

Bestehende Vorstandsdienstverträge bleiben von der Verabschiedung eines neuen Vergütungssystems zwar unberührt (§ 26j Absatz 1 Satz 3 AktG), die aktuellen Vergütungsregelungen aus den bestehenden Vorstandsdienstverträgen erfüllen jedoch bereits die Voraussetzungen des Vergütungssystems.

IV. VERGÜTUNG DES VORSTANDS IM GESCHÄFTSJAHR 2021



1. **GESAMTVERGÜTUNG, ZIELVERGÜTUNG, FESTE UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE UND DEREN VERHÄLTNIS ZUEINANDER SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

Die individualisierte Zielvergütung beschreibt die Vergütung jedes Vorstandsmitglieds bei einer einhundertprozentigen Zielerreichung.

TABELLE 2

ZIELVERGÜ- TUNG	Thorsten Hermelink		Alexander Borwitzky		Raimund Hackenberger	
	Vorsitzender		Mitglied		Mitglied	
	2021	Prozent	2021	Prozent	2021	Prozent
<i>Festvergütung</i>	500	58 %	310	58 %	330	58 %
<i>Nebenleistungen¹</i>	20	2 %	13	3 %	19	3 %
<i>Versorgungsleis- tungen²</i>	–	–	–	–	–	–
SUMME FES- TE VERGÜTUN- GSBESTANDTEI- LE	520	61 %	323	61 %	349	61 %
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VER- GÜTUNG FÜR DIE GESCHÄF- TSJAHRE						
<i>Variable Vergütung</i>	335	39 %	207	39 %	220	39 %
• <i>davon Zielbonus</i>	235	27 %	155	29 %	143	25 %
• <i>davon Leistungs- bonus</i>	100	12 %	52	10 %	77	14 %
SUMME VARIA- BLE VERGÜTUN-	335	39 %	207	39 %	220	39 %

ZIELVERGÜ- TUNG	Thorsten Hermelink		Alexander Borwitzky		Raimund Hackenberger	
	Vorsitzender		Mitglied		Mitglied	
	2021	Prozent	2021	Prozent	2021	Prozent
In T€						
GSBESTANDTEI- LE						
GESAMTVERGÜ- TUNG	855	100 %	530	100 %	569	100 %
GESAMTVERGÜ- TUNG KUMU- LIERT (2021)	1.954					

¹⁾ Ohne Berücksichtigung von D&O-Versicherungsprämien.

²⁾ Versorgungsleistungen enthalten gesundheitliche Vorsorgeleistungen, die alle zwei Jahre von den Vorständen in Anspruch genommen werden können.

Eine Vergütung wird dann als gewährt betrachtet, wenn sie dem Vorstandsmitglied tatsächlich zugeflossen ist.

TABELLE 3

GEWÄHRTE UND GESCHUL- DETE VERGÜ- TUNG	Thorsten Hermelink		Alexander Borwitzky		Raimund Hackenberger	
	Vorsitzender		Mitglied		Mitglied	
	2021	Prozent	2021	Prozent	2021	Prozent
In T€						
Festvergütung	500	61 %	310	36 %	330	56 %
Nebenleistungen¹	20	2 %	13	2 %	19	3 %
Leistungen aus An- lass der Beendi- gung des Arbeits- verhältnisses	–	–	–	–	–	–



GEWÄHRTE UND GESCHUL- DETE VERGÜ- TUNG	Thorsten Hermelink		Alexander Borwitzky		Raimund Hackenberger	
	Vorsitzender		Mitglied		Mitglied	
	2021	Prozent	2021	Prozent	2021	Prozent
<i>Versorgungsleis- tungen²</i>	–	–	–	–	–	–
SUMME FES- TE VERGÜTUN- GSBESTANDTEI- LE	520	63 %	323	37 %	349	59 %
<i>Einmaliger Extra- bonus (außerge- wöhnliche Leistun- gen)</i>	100	12 %	100	12 %	100	17 %
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VER- GÜTUNG FÜR DIE GESCHÄF- TSJAHRE						
<i>2018 – 2020 (End- abrechnung)³</i>	–	–	444	51 %	–	–
• <i>davon Zielbonus</i>			299	34 %		
• <i>davon Leistungs- bonus</i>			155	18 %		
• <i>davon Extrabonus (Erfolgsziele)</i>			140	16 %		



GEWÄHRTE UND GESCHUL- DETE VERGÜ- TUNG	Thorsten Hermelink		Alexander Borwitzky		Raimund Hackenberger	
	Vorsitzender		Mitglied		Mitglied	
	2021	Prozent	2021	Prozent	2021	Prozent
In T€						
• abzüglich Abschlagszahlungen 2019 und 2020			- 150	- 17 %		
2019 – 2021 (Abschlagszahlung) ⁴	200	24 %	–	–	–	–
2020 – 2022 (Abschlagszahlung) ⁴	–	–	–	–	140	24 %
SUMME VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE	300	37 %	544	63 %	240	41 %
GESAMTVERGÜTUNG	820	100 %	867	100 %	589	100 %
GESAMTVERGÜTUNG KUMULIERT (2021)	2.276					

¹⁾ Ohne Berücksichtigung von D&O-Versicherungsprämien.

²⁾ Versorgungsleistungen enthalten gesundheitliche Vorsorgeleistungen, die alle zwei Jahre von den Vorständen in Anspruch genommen werden können.

³⁾ Die im Vergütungssystem erläuterte mehrjährige variable Vergütung in Form von Ziel-, Leistungs- und Extrabonus wurde Herrn Borwitzky in 2021 für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 abzüglich der in den Jahren 2019 und 2020 ausgezahlten Abschlagszahlungen gewährt. Die Bestellung von Herrn Borwitzky läuft bis zum 31.12.2022.

⁴⁾ Für Herrn Hermelink und Herrn Hackenberger wurden Abschlagszahlungen auf den zu erwarteten Ziel- und Leistungsbonus gezahlt, die einen Rückforderungsvorbehalt bei Nichterreichen der vereinbarten Ziele oder Leistungen enthalten.



Tabelle 3 gibt jede den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021 an. Sie schlüsselt die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder zudem in feste und variable Vergütungsbestandteile und deren jeweiligen relativen Anteil an der Gesamtvergütung auf (§ 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG). Im Geschäftsjahr 2021 hat kein früheres Vorstandsmitglied eine Vergütung erhalten.

ERLÄUTERUNG

Die im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung entspricht dem Vergütungssystem der Hawesko Holding, der Aufsichtsrat ist davon nicht abgewichen. Die variablen Vergütungskomponenten bei Herrn Borwitzky sind noch anders gestaltet, weil sie vor Inkrafttreten des aktuellen Vergütungssystems vereinbart wurden.

a) EINHALTUNG DER OBERGRENZE FÜR DIE GESAMTVERGÜTUNG

Die im Vergütungssystem festgesetzte betragsmäßige Obergrenze für die Summe aller Vergütungselemente für ein Jahr, derzeit bestehend aus Festvergütung, Nebenleistungen und variablen Vergütungskomponenten (Ziel-, Leistungs- und Extrabonus), wurde im Vergütungssystem für den Gesamtvorstand auf T€ 4.000 festgelegt (Maximalvergütung). Diese Obergrenze bezieht sich auf die Summe der Leistungen, die dem Gesamtvorstand für die Vorstandstätigkeit für das jeweilige Geschäftsjahr gewährt wird. Die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2021 kann frühestens nach dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 berichtet werden, wenn der Zeitraum für die aktuell gültige Bonusvereinbarung von Herrn Hackenberger abgeschlossen ist und alle relevanten Beträge abschließend feststehen.

b) FESTE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Nach dem Vergütungssystem erhalten die Vorstandsmitglieder als festen Vergütungsbestandteil ein jährliches Grundgehalt (Festvergütung), das in zwölf gleichen monatlichen Raten ausgezahlt wird. Diese auch im Geschäftsjahr 2021 an alle Vorstandsmitglieder gewährte Festvergütung ist in Tabelle 3 dargestellt. Als weiterer fester Vergütungsbestandteil wurden allen Vorstandsmitgliedern Nebenleistungen gewährt, namentlich die private Inanspruchnahme eines Dienstwagens sowie Zuschüsse der Hawesko Holding zu Kranken- und Pflegeversicherungen. Zudem wurden Leistungen für die Vorstandsmitglieder unter anderem in Form von Unfallversicherungen für den Todes- und Invaliditätsfall sowie Krankenhaustagegeldversicherungen erbracht. Im erheblichen Eigeninteresse der Hawesko Holding wurde für die Vorstände eine D&O-Versicherung abgeschlossen, bei der es sich um eine dienstliche Fürsorgeaufwendung handelt.

Zusätzliche Vergütungen von Konzernunternehmen der Hawesko Holding wurden keinem der Vorstandsmitglieder gewährt. Die Höhe der von der Hawesko Holding gewährten Festvergütung spiegelt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Rolle der einzelnen Vorstandsmitglieder im Vorstand, die Erfahrung und den Verantwortungsbereich sowie die Marktverhältnisse wider. Gemeinsam mit der langfristigen variablen Vergütung trägt sie maßgeblich dazu bei, dass die Hawesko Holding hoch qualifiziertes Personal langfristig halten kann, und das dient damit der kontinuierlichen und langfristigen Entwicklung der Hawesko Holding.

c) ÜBERSICHT ÜBER VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Im Vergütungssystem sind variable Vergütungsbestandteile in Form einer variablen Vergütung, bestehend aus einer Ergebniskomponente (Zielbonus) und einer Leistungskomponente (Leistungsbonus) sowie aus einem möglichen Extrabonus, vorgesehen. Allen Vorstandsmitgliedern wurden im Berichtszeitraum Abschlagszahlungen für das Geschäftsjahr 2020 auf die variable Vergütung (Ziel- und Leistungsbonus) gewährt.

ZIELBONUS



Dementsprechend ist mit jedem Vorstandsmitglied ein Zielbonus vereinbart, der sich am nachhaltigen Geschäftserfolg des Gesamtkonzerns während einer Dreijahresplanungsperiode orientiert. Im Rahmen der Ermittlung des Zielbonus ist der Grad der Zielerreichung maßgeblich, bezogen auf das addierte Plan-EBIT des Gesamtkonzerns innerhalb einer Dreijahresplanungsperiode. Das addierte Plan-EBIT des Gesamtkonzerns ergibt sich aus einer vom Aufsichtsrat gebilligten Dreijahresplanung des Vorstands. Nach unten ist die Zahlung des Zielbonus begrenzt durch die Erreichung eines sogenannten Mindestergebnisses im Rahmen einer Addition der Ergebnisse (EBIT) des Gesamtkonzerns während der Dreijahresplanungsperiode. Bei dem finanziellen Leistungskriterium (Plan-EBIT) handelt es sich um ein wesentliches operatives Unternehmensziel, das den finanziellen Unternehmenserfolg abbildet. Das EBIT enthält vorwiegend nur betriebliche Erträge und zeigt damit den Erfolg im operativen Bereich.

LEISTUNGSBONUS

Ebenfalls wurde mit jedem Vorstandsmitglied ein Leistungsbonus vereinbart, der sich an der individuellen Leistung des Vorstandsmitglieds während der Dreijahresplanungsperiode orientiert. Der Leistungsbonus wird unten stehend bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern dargestellt.

EXTRABONUS

Der Aufsichtsrat hat zudem zur Honorierung von deutlich über den Planzielen liegenden Ergebnissen oder bei sonstigen außerordentlichen Leistungen die Zahlung eines Extrabonus mit den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Die Gewährung eines Extrabonus für ein deutlich über den Planzielen liegendes Ergebnis wurde bei allen Vorstandsmitgliedern davon abhängig gemacht, ob die tatsächliche Wachstumsrate (Compound Annual Growth Rate oder CAGR) des EBITs des Gesamtkonzerns die vom Aufsichtsrat geplante CAGR in einem Dreijahreszeitraum um mindestens einen Prozentpunkt übersteigt. Je Prozentpunkt, die die geplante CAGR übererfüllt wird, erhöht sich die Ergebniskomponente um fünf Prozent, wobei der mit dem Vorstandsmitglied definierte Gehaltshöchstbetrag nicht überschritten werden darf. Daneben ist ein Extrabonus auch bei einer deutlichen Qualitätssteigerung des ROCE unabhängig vom Erreichen des addierten Plan-EBITs oder bei anderen sonstigen außerordentlichen Leistungen möglich.

Bei Herrn Hermelink darf ein Extrabonus jährlich maximal T€ 200 brutto, bei Herrn Borwitzky und Herrn Hackenberger jährlich je maximal T€ 100 brutto betragen. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 14.04.2021 beschlossen, dass jedes amtierende Vorstandsmitglied, also Herr Hermelink, Herr Borwitzky und Herr Hackenberger, im Geschäftsjahr 2021 einen einmaligen Extrabonus (außerordentliche Leistungen) von je T€ 100 brutto erhält. Die Auszahlung des Bonus erfolgte im Jahr 2021. Der Extrabonus wurde dem Vorstand für sein exzellentes und weitsichtiges Krisenmanagement in dem pandemiebedingten globalen Ausnahmezustand zugesprochen. Der Bonus diene insbesondere auch der zukünftigen Incentivierung der bestehenden (und auch künftigen) Vorstandsmitglieder und lag daher im Unternehmensinteresse.

Die vorgenannten variablen Vergütungsbestandteile aller Vorstandsmitglieder spiegeln die Unternehmensstrategie wider und setzen vorrangig Anreize für ein langfristiges und nachhaltiges Unternehmenswachstum. Durch die Vereinbarung eines Zeitraums von jeweils drei Jahren für den überwiegenden Anteil der variablen Vergütungsbestandteile werden Anreize gesetzt, um die Interessen des Vorstands denen der Aktionäre und weiterer Stakeholder wie Kunden und Beschäftigte anzugleichen.

d) VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE VON THORSTEN HERMELINK

DREIJAHRSPANUNG 2019 – 2021

*Mit Herrn Hermelink wurde für alle zugesagten variablen Vergütungsbestandteile eine Dreijahresperiode (Geschäftsjahre 2019 bis 2021) und eine **Fälligkeit im Jahr 2022**, innerhalb eines Monats nach Erteilung des Testats für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, vereinbart.*

Der Zielbonus beträgt bis zu T€ 235 brutto jährlich. Die Auszahlung des im Jahr 2022 fälligen Zielbonus wurde dabei vom Erreichen des addierten Plan-EBITs nach Ablauf der Dreijahresperiode abhängig gemacht. Entsprechend der im Vergütungssystem enthaltenen Bestimmung hat der Aufsichtsrat als zusätzliche Zielvoraussetzung für den



Zielbonus festgelegt, dass die Zahlung des Zielbonus nur erfolgt, wenn das im Jahresabschluss ausgewiesene tatsächliche EBIT 2021 das tatsächliche im Jahresabschluss ausgewiesene EBIT 2018 des Gesamtkonzerns übersteigt. Diese Anforderung gilt neben einem zwingend zu erreichenden Mindestergebnis, wonach im Dreijahresplanungszeitraum das EBIT durchschnittlich um mindestens drei Prozent gesteigert werden muss. Weiterhin hat der Aufsichtsrat entsprechend der Bestimmung im Vergütungssystem festgelegt, dass die Auszahlung des Zielbonus reduziert wird, wenn das generierte Wachstum nicht mit einer entsprechenden Rendite – gemessen am ROCE-Wert – einhergeht (sogenannte Maluskomponente).

Es wurde zudem ein Leistungsbonus mit Herrn Hermelink in Höhe von jährlich bis zu T€ 100 brutto vereinbart. Die Bemessung der Zielerreichung des im Jahr 2022 nach Ablauf der Dreijahresperiode fälligen Leistungsbonus orientiert sich an individuellen Zielen, die der strategischen Ausrichtung des Gesamtkonzerns des jeweiligen Beurteilungszeitraums dienlich sind.

Auf den Leistungs- und Zielbonus besteht nach der vertraglichen Vereinbarung mit Herrn Hermelink grundsätzlich ein Anspruch von Herrn Hermelink auf Abschlagszahlungen von T€ 200 brutto pro Geschäftsjahr in den Jahren 2020 und 2021, die jährlich nach Erteilung des Testats und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ausgezahlt werden sollen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Aufsichtsratsbeschlusses davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungs- und Ergebnisziele erreicht werden. Deshalb wurde Herrn Hermelink im Berichtszeitraum neben dem allen Vorstandsmitgliedern gewährten einmaligen Extrabonus (außerordentliche Leistungen für exzellentes und weitsichtiges Krisenmanagement in dem pandemiebedingten globalen Ausnahmezustand) von T€ 100 brutto durch Aufsichtsratsbeschluss vom 14.04.2021 im Geschäftsjahr 2020 eine Abschlagszahlung auf den Leistungs- und Zielbonus in Höhe von T€ 200 brutto gewährt. Ist die endgültige variable Vergütung nach Vorliegen des Testats über den letzten Jahresabschluss der jeweiligen Dreijahresplanungsperiode niedriger als die bereits erhaltene Abschlagszahlung, so ist Herr Hermelink zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrags verpflichtet.

Für den mit Herrn Hermelink vereinbarten Extrabonus (Erfolgsziele) für den Fall, dass die tatsächliche CAGR des Gesamtkonzerns im Zeitraum 2019 bis 2021 die geplante CAGR um mindestens einen EBIT-Prozentpunkt übersteigt, werden keine Abschlagszahlungen gewährt. Der Extrabonus (Erfolgsziele) ist bei unterstellter Zielerreichung im Jahr 2022 fällig.

e) VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE VON ALEXANDER BORWITZKY

DREIJAHRESPLANUNG 2018 – 2020

Die Herrn Borwitzky zugesagte variable Vergütung für die Dreijahresplanungsperiode 2018 bis 2020 ist im Geschäftsjahr 2021 einen Monat nach Erteilung des Testats für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 fällig geworden. Sie betrug laut Aufsichtsratsbeschluss vom 14.04.2021 für den vorgenannten Zeitraum insgesamt T€ 594 brutto, wobei bereits Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt T€ 150 brutto erfolgten. Im Geschäftsjahr 2021 wurden demnach neben dem allen Vorstandsmitgliedern gezahlten einmaligen Extrabonus (außerordentliche Leistungen für exzellentes und weitsichtiges Krisenmanagement in dem pandemiebedingten globalen Ausnahmezustand) von T€ 100 brutto Herrn Borwitzky noch T€ 444 brutto für die auf die Dreijahresplanungsperiode bezogene variable Vergütung gewährt. Die Endabrechnung schlüsselt sich mit T€ 299 für den Zielbonus aufgrund des erreichten addierten Plan-EBITs sowie mit T€ 140 für den Extrabonus (Erfolgsziele) aufgrund der deutlich über den Planzielen liegenden CAGR in der Dreijahresplanungsperiode und mit T€ 155 für das Erreichen der individuellen Leistungskomponente auf.

Der Zielbonus war auf jährlich T€ 155 brutto, der Leistungsbonus auf jährlich T€ 52 und der Extrabonus auf jährlich T€ 100 begrenzt. Da die vertraglichen Grundlagen für die Gewährung der variablen Vergütung bereits vor Verabschiedung des Vergütungssystems durch die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2021 gesetzt wurden, weichen diese in den nachfolgenden Punkten vom Vergütungssystem und der oben erwähnten allgemeinen Darstellung ab:



Die Ergebniskomponente (Zielbonus) wurde 2017 anstelle vom Grad der Zielerreichung bezogen auf das Plan-EBIT des Gesamtkonzerns zu 60 Prozent vom Ergebnis des stationären Weinhandels und zu 40 Prozent vom Ergebnis des Hawesko-Konzerns insgesamt abhängig gemacht.

Im Hinblick auf den stationären Weineinzelhandel wurde für diesen Teilkonzern ein addiertes Plan-EBIT von € 51,9 Mio., errechnet aus einem Plan-EBIT für das Jahr 2018 in Höhe von € 16,4 Mio., einem Plan-EBIT für 2019 in Höhe von € 17,5 Mio. und einem Plan-EBIT für 2020 in Höhe von € 18,1 Mio., als Zielgröße für die Gewährung eines maximalen Bonus von T€ 279 (3 x T€ 93) abhängig gemacht. Das Plan-EBIT versteht sich dabei als Größe, die die bestmögliche Unternehmensentwicklung widerspiegeln soll, und stellt keine Prognose dar. Der maximale Bonus wird insoweit linear proportional ausgezahlt, wenn das Plan-EBIT zur Erreichung des maximalen Bonus nicht erreicht wird. Dies wurde jedoch davon abhängig gemacht, dass kumulativ (i) das im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene EBIT das im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene EBIT des Teilkonzerns übersteigt und (ii) das EBIT des Teilkonzerns im Zeitraum der Dreijahresplanung um durchschnittlich mindestens drei Prozent pro Jahr gewachsen ist. Im Einzelfall war der Aufsichtsrat bei außergewöhnlichen Ereignissen zugunsten oder zuungunsten von Herrn Borwitzky berechtigt, nachträglich die Bemessung einseitig anzupassen. Konkret wurde ein addiertes EBIT von € 57,3 Mio. für den Teilkonzern erreicht und alle Bedingungen zur Auszahlung erfüllt, weshalb der Aufsichtsrat diesbezüglich einen Zielbonus von T€ 279 beschlossen hat.

Im Hinblick auf das Gesamtkonzernergebnis wurde ein addiertes Plan-EBIT von € 117,0 Mio., errechnet aus einem Plan-EBIT für das Jahr 2018 in Höhe von € 35,0 Mio., einem Plan-EBIT für 2019 in Höhe von € 39,8 Mio. und einem Plan-EBIT für 2020 in Höhe von € 42,3 Mio., als Zielgrößen für die Gewährung eines maximalen Bonus von T€ 186 (3 x T€ 62,0) abhängig gemacht. Das Plan-EBIT versteht sich dabei auch hier als Größe, die die bestmögliche Unternehmensentwicklung widerspiegeln soll, und stellt keine Prognose dar. Die vorgenannten Bedingungen zum Teilkonzernergebnis galten insoweit auch für die Auszahlung des Bonus auf das Gesamtkonzernergebnis und wurden erfüllt. Das addierte EBIT in Höhe von € 99,0 Mio. liegt jedoch zwischen dem Mindestergebnis in Höhe von € 96,8 Mio. und dem addierten Plan-EBIT, weshalb der Zielbonus linear proportional zwischen diesen beiden Eckwerten ermittelt wurde. Der Aufsichtsrat hat den Zielbonus für das Gesamtkonzernergebnis in Höhe von T € 20 beschlossen.

Die Auszahlung des Zielbonus stand überdies unter dem Vorbehalt, dass der durchschnittliche ROCE auf Gesamtkonzern- oder Teilkonzernebene in den Jahren 2018 bis 2020 den durchschnittlichen ROCE von 2015 bis 2017 nicht unterschreiten durfte. Bei einem Unterschreiten wirkte sich dies mit einem Faktor von 1,5 auf die Ergebniskomponente aus bis zu einem maximalen Abzug von 50 Prozent des Zielbetrags (Maluskomponente). Die Maluskomponente musste nicht angewandt werden.

Bezüglich des Leistungsbonus hat der Aufsichtsrat für die Jahre 2018 bis 2020 die folgenden Leistungsziele festgelegt: Optimierung des Retailsegments im Zusammenhang mit Wachstum, Profitabilität und Working Capital, wobei bei voller Erreichung der Ziele ein Bonus in Höhe von bis zu T€ 155 (3 x T€ 52) zu zahlen war. Die Ziele wurden vollständig erfüllt. Der Aufsichtsrat hat dementsprechend einen Leistungsbonus von T€ 155 brutto für Herrn Borwitzky beschlossen.

Der mit Herrn Borwitzky vereinbarte Extrabonus (Erfolgsziele) für den Fall, dass die tatsächliche CAGR des EBITs des stationären Weineinzelhandels und/oder des Gesamtkonzerns im Zeitraum 2018 bis 2020 die geplante CAGR um mindestens einen EBIT-Prozentpunkt übersteigt, wurde in Höhe von T€ 140 vom Aufsichtsrat beschlossen. Konkret wurde der geplante CAGR des Teilkonzerns stationärer Weineinzelhandel um 10,8 Prozent übertroffen, sodass sich die diesbezügliche Ergebniskomponente (Zielbonus) in Höhe von T€ 279 um zusätzliche 50 Prozent erhöht hat.

DREIJAHRSPANUNG 2021 – 2023

*Mit Herrn Borwitzky wurde entsprechend dem Vergütungssystem für die bis zum 31.12.2022 laufende Bestellung für alle zugesagten variablen Vergütungsbestandteile eine sich anschließende Dreijahresperiode (Geschäftsjahre 2021 bis 2023) und eine **Fälligkeit im Jahr 2024**, innerhalb eines Monats nach Erteilung des Testats für den*



Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, vereinbart. Der Zielbonus beträgt bis zu T€ 155 brutto jährlich, der Leistungsbonus bis zu T€ 52 brutto jährlich. Auf den Leistungs- und Zielbonus besteht nach der vertraglichen Vereinbarung mit Herrn Borwitzky grundsätzlich erst ein Anspruch von Herrn Borwitzky auf Abschlagszahlungen in den Jahren 2022 und 2023. Herrn Borwitzky wurden daher keine Abschlagszahlung auf den Leistungs- und Zielbonus im Geschäftsjahr 2021 gewährt. Für den mit Herrn Borwitzky vereinbarten, im Jahr 2024 fällig werdenden Extrabonus (Erfolgsziele) für den Fall, dass die tatsächliche jährlichen Wachstumsrate (CAGR) des Gesamtkonzerns im Zeitraum 2021 bis 2023 die geplante CAGR um mindestens einen EBIT-Prozentpunkt übersteigt, werden ebenfalls keine Abschlagszahlungen gewährt.

f) VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE VON RAIMUND HACKENBERGER

DREIJAHRSPERIODE 2020 – 2022

*Mit Herrn Hackenberger wurde für alle zugesagten variablen Vergütungsbestandteile eine Dreijahresperiode (Geschäftsjahre 2020 bis 2022) und eine **Fälligkeit im Jahr 2023**, innerhalb eines Monats nach Erteilung des Testats für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022, vereinbart.*

Der Zielbonus beträgt bis zu T€ 143 brutto jährlich. Die Auszahlung des Zielbonus wird dabei von dem Erreichen des addierten Plan-EBITs nach Ablauf der Dreijahresperiode abhängig gemacht. Der Aufsichtsrat hat als zusätzliche Zielvoraussetzung für den Zielbonus festgelegt, dass die Zahlung des Zielbonus nur erfolgt, wenn das im Jahresabschluss ausgewiesene tatsächliche EBIT 2022 das tatsächliche im Jahresabschluss ausgewiesene EBIT 2019 des Gesamtkonzerns übersteigt. Diese Anforderung gilt neben einem zwingend zu erreichenden Mindestergebnis, wonach im Dreijahresplanungszeitraum das EBIT durchschnittlich um mindestens drei Prozent gesteigert werden muss. Weiterhin hat der Aufsichtsrat entsprechend der Bestimmung im Vergütungssystem festgelegt, dass die Auszahlung des Zielbonus reduziert wird, wenn das generierte Wachstum nicht mit einer entsprechenden Rendite – gemessen am ROCE-Wert – einhergeht (sogenannte Maluskomponente).

Es wurde zudem ein Leistungsbonus mit Herrn Hackenberger in Höhe von jährlich bis zu T€ 77 brutto vereinbart. Die Bemessung der Zielerreichung des im Jahr 2023 nach Ablauf der Dreijahresperiode fälligen Leistungsbonus orientiert sich an individuellen Zielen, wie dem Aufbau eines KPI-Systems für den Gesamtkonzern sowie der Implementierung einer verursachungsgerechten Leistungsverrechnung zwischen den Konzerneinheiten.

Auf den Leistungs- und Zielbonus besteht nach der vertraglichen Vereinbarung mit Herrn Hackenberger grundsätzlich ein Anspruch von Herrn Hackenberger auf Abschlagszahlungen von T€ 140 brutto pro Geschäftsjahr in den Jahren 2021 und 2022, die jährlich nach Erteilung des Testats und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ausgezahlt werden sollen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Aufsichtsratsbeschlusses davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungs- und Erfolgsziele erreicht werden. Deshalb wurde Herrn Hackenberger im Berichtszeitraum neben dem allen Vorstandsmitgliedern gewährten einmaligen Extrabonus (außerordentliche Leistungen für exzellentes und weitsichtiges Krisenmanagement in dem pandemiebedingten globalen Ausnahmezustand) von T€ 100 durch Aufsichtsratsbeschluss vom 14.04.2021 im Geschäftsjahr 2021 eine Abschlagszahlung auf den Leistungs- und Zielbonus in Höhe von T€ 140 brutto gewährt. Ist die verdiente variable Vergütung nach Vorliegen des Testats über den letzten Jahresabschluss der jeweiligen Dreijahresplanungsperiode niedriger als die bereits erhaltene Abschlagszahlung, so ist er zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrags verpflichtet.

Für den mit Herrn Hackenberger vereinbarten Extrabonus (Erfolgsziele) für den Fall, dass die tatsächliche CAGR des Gesamtkonzerns im Zeitraum 2020 bis 2022 die geplante CAGR um mindestens einen EBIT-Prozentpunkt übersteigt, werden keine Abschlagszahlungen gewährt. Der Extrabonus (Erfolgsziele) ist im Jahr 2023 fällig.

2. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER JÄHRLICHEN VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG, DER ERTRAGSENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT SOWIE DER DURCHSCHNITTLICHEN VERGÜTUNG DER BESCHÄFTIGTEN

TABELLE 4

	2017 zu 2016	2018 zu 2017	2019 zu 2018	2020 zu 2019	2021 zu 2020
VORSTANDSVERGÜ- TUNG					
<i>Thorsten Hermelink</i>	32 %	0 %	52 %	– 35 %	35 %
<i>Alexander Borwitzky</i>	0 %	– 9 %	17 %	1 %	119 %
<i>Raimund Hackenberger¹</i>	–	30 %	2 %	1 %	70 %
ERTRAGSENTWICK- LUNG					
<i>Jahresergebnis der Hawesko Holding AG</i>	– 1 %	19 %	– 29 %	49 %	42 %
<i>EBIT Konzern</i>	3 %	– 9 %	5 %	45 %	26 %
DURCHSCHNITT- LICHE VERGÜTUNG DER BESCHÄFTIG- TEN AUF VOLLZEIT- BASIS					
<i>Beschäftigte (Durch- schnitt)</i>	1 %	8 %	21 %	– 5 %	– 1 %

¹⁾ Raimund Hackenberger ist am 01.03.2017 als Vorstandsmitglied in die Hawesko Holding AG eingetreten.

Tabelle 4 zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis (§ 162 Absatz 1 Nummer 2 AktG) in prozentualem Verhältnis zum jeweiligen Vorjahr. Die Vorstandsvergütung wurde entsprechend der Darstellung unter Ziffer 1 dieses Vergütungsberichts ermittelt.

Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresergebnisses der Hawesko Holding entsprechend ihren jeweiligen Jahresabschlüssen dargestellt. Da die Vergütung der Mitglieder des Vorstands jedoch maßgeblich von der Entwicklung im Konzern abhängig ist, wurde darüber hinaus die Entwicklung des im Konzernabschluss dargestellten EBIT angegeben.

In der Tabelle ist die durchschnittliche Vergütung von Beschäftigten auf Vollzeitäquivalenzbasis dargestellt. Zur Ermittlung dieses Wertes wurde auf alle inländischen Beschäftigten des Konzerns abgestellt. Dabei wurde die Vergütung aller Beschäftigten, einschließlich leitender Angestellter, berücksichtigt. Die Vergütung von in Teilzeit tätigen Beschäftigten wird auf das Vollzeitäquivalent hochgerechnet.



3. **RÜCKFORDERUNG VON VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN DES VORSTANDS**

Nach § 162 Absatz 1 Nummer 4 AktG wird erklärt, dass von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, im Geschäftsjahr 2021 kein Gebrauch gemacht wurde.

4. **BERÜCKSICHTIGUNG DES BESCHLUSSES DER HAUPTVERSAMMLUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS**

Nach § 162 Absatz 1 Nummer 6 AktG hat der Vergütungsbericht eine Erläuterung zu enthalten, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 AktG (Billigung des Vergütungsberichts) oder die Erörterung über den Vergütungsbericht nach § 120a Absatz 5 berücksichtigt wurde. Da dieses Jahr jedoch erstmalig eine Beschlussfassung erfolgt, konnte noch keine Berücksichtigung erfolgen.

V. **WEITERGEHENDE ANGABEN FÜR VORSTANDSMITGLIEDER**

Zu den in § 162 Absatz 2 AktG genannten Leistungen berichten wir wie folgt:

Mit jedem Vorstandsmitglied wurde vereinbart, dass bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, die durch Krankheit oder aus einem anderen von dem Vorstandsmitglied nicht zu vertretenden Grund eintritt, die Vergütung während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von zwölf Monaten, längstens jedoch bis zu einer Beendigung des Dienstvertrags weitergezahlt wird. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Monaten im Bemessungszeitraum der variablen Vergütung verringert sich jedoch der Anspruch auf eine variable Vergütung und der Anspruch auf einen etwaigen Extrabonus für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum pro rata temporis. Im Falle der dauernden Arbeitsunfähigkeit endet der Dienstvertrag, falls er nicht nach anderen Bestimmungen früher endet, drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Im Falle des Versterbens eines Vorstandsmitglieds haben dessen Witwe und Kinder, soweit diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Berufsausbildung stehen, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung für den Sterbemonat und für die zwölf darauffolgenden Monate, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der regulären Beendigung des Dienstvertrags. Hinterlässt das verstorbene Vorstandsmitglied weder Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder, so besteht der vorgenannte Anspruch nicht.

VI. **GRUNDLAGEN FÜR DIE VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach § 16 der Satzung der Hawesko Holding in seiner von der Hauptversammlung am 19.06.2017 beschlossenen Fassung. In der ordentlichen Hauptversammlung am 15.06.2021 hat die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 97,31 Prozent der abgegebenen Stimmen die in der Satzung niedergelegte Vergütung nebst dem in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 15.06.2021 unter TOP 7 abgedruckten Vergütungssystem bestätigt (§ 113 Absatz 3 AktG). Das Vergütungssystem ist online unter

10_-Hawesko-Holding-AG-HV-15_6_2021-Verguetung-Aufsichtsrat.pdf

einsehbar.

1. **GESAMTVERGÜTUNG, FESTE UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE UND DEREN VERHÄLTNIS ZUEINANDER SOWIE ERLÄUTERUNGEN**
TABELLE 5.1



GEWÄHRTE UND GESCHUL- DETE VERGÜ- TUNG <i>In T€</i>	<i>Detlev Meyer</i>		<i>Thomas R. Fischer</i>		<i>Dr. Jörg Haas</i>	
	<i>Vorsitzender</i>		<i>Stellvertretender Vorsitzender</i>		<i>Mitglied</i>	
	<i>2021</i>	<i>Prozent</i>	<i>2021</i>	<i>Prozent</i>	<i>2021</i>	<i>Prozent</i>
<i>Festvergütung</i>	8	7,0 %	6	7,1 %	4	7,1 %
<i>Sitzungsgelder</i>	28	24,6 %	20	23,5 %	13	23,2 %
<i>Nebenleistungen</i>	–	–	–	–	–	–
SUMME FES- TE VERGÜTUN- GSBESTANDTEI- LE	36	31,6 %	26	30,6 %	17	30,4 %
• <i>Einjährige varia- ble Vergütung²</i>	78	68,4 %	59	69,4 %	39	69,6 %
• <i>Mehrjährige va- riable Vergütung</i>	–	–	–	–	–	–
SUMME VARIA- BLE VERGÜTUN- GSBESTANDTEI- LE	78	68,4 %	59	69,4 %	39	69,6 %
GESAMTVERGÜ- TUNG	114	100,0 %	85	100,0 %	56	100,0 %

TABELLE 5.2



GEWÄHRTE UND GESCHUL- DETE VERGÜ- TUNG <i>In T€¹</i>	<i>Franz Jürgen Säcker</i>		<i>Wilhelm Weil</i>		<i>Kim-Eva Wempe</i>	
	<i>Mitglied</i>		<i>Mitglied</i>		<i>Mitglied</i>	
	<i>2021</i>	<i>Prozent</i>	<i>2021</i>	<i>Prozent</i>	<i>2021</i>	<i>Prozent</i>
<i>Festvergütung</i>	4	7,0 %	4	7,5 %	4	7,7 %
<i>Sitzungsgelder</i>	14	24,6 %	9	18,9 %	8	17,3 %
<i>Nebenleistungen</i>	–	–	–	–	–	–
SUMME FES- TE VERGÜTUN- GSBESTANDTEI- LE	18	31,6 %	14	26,4 %	13	25,0 %
• <i>Einjährige varia- ble Vergütung²</i>	39	68,4 %	39	73,6 %	39	75,0 %
• <i>Mehrjährige va- riable Vergütung</i>	–	–	–	–	–	–
SUMME VARIA- BLE VERGÜTUN- GSBESTANDTEI- LE	39	68,4 %	39	73,6 %	39	75,0 %
GESAMTVERGÜ- TUNG	57	100,0 %	53	100,0 %	52	100,0 %
GESAMTVERGÜ- TUNG KUMU- LIERT	417					

¹⁾ Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.



²⁾ Die Vergütung nach § 16 Absatz 2 der Satzung (Festvergütung, variable Vergütung und Sitzungsgelder) wird erst mit Feststellung des Bilanzgewinns der Hawesko Holding fällig und ausbezahlt. In den Tabellen 5.1 und 5.2 ist daher insoweit die gewährte und geschuldete Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im **Geschäftsjahr 2020** dargestellt.

Ohne Berücksichtigung von D&O-Versicherungsprämien.

Die Tabellen 5.1 und 5.2 geben jede den gegenwärtigen Aufsichtsratsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung von der Gesellschaft oder von Unternehmen des Hawesko-Holding-Konzerns (§ 162 Absatz 1 Satz 1 AktG) im Geschäftsjahr 2021 an. Die Tabellen schlüsseln die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zudem in feste und variable Vergütungsbestandteile und deren jeweiligen relativen Anteil an der Gesamtvergütung auf (§ 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG).

ERLÄUTERUNG

Die Vergütung entspricht dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben im Geschäftsjahr 2021 für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2020 gemäß § 16 der Satzung jeweils einen festen Vergütungsbestandteil von € 4.200 und ein Sitzungsgeld von € 1.050 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses im Jahr 2020 (siehe zur Sitzungsteilnahme im Geschäftsjahr 2020 Tabelle 6) erhalten.

TABELLE 6

Teilnahme an Sitzungen im Jahr 2020	Detlev Meyer	Thomas R. Fischer	Dr. Jörg Haas	Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker	Wilhelm Weil	Kim-Eva Wempe
Sitzungen des Aufsichtsrats	4	4	4	4	4	4
Sitzungen von Ausschüssen	9	9	8	9	5	4
Gesamt	13	13	12	13	9	8

Zudem haben die Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021 für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 jeweils eine variable Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent des Bilanzgewinns entsprechend dem Jahresabschluss, vermindert um 25 Prozent der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen, erhalten. Konkret hat sich der Anspruch auf variable Vergütung mithin wie folgt berechnet: 0,2 Prozent vom Bilanzgewinn (T€ 22.997) abzüglich 25 Prozent des Grundkapitals (0,25 x T€ 13.709 = T€ 3.427), das heißt 0,2 Prozent von T€ 19.570 = T€ 39,1 (netto) pro Aufsichtsratsmitglied.

Die Vergütung nach § 16 Absatz 2 der Satzung für das Geschäftsjahr 2021 wird erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der Hawesko Holding im Jahr 2022 fällig und ausbezahlt. Diese ist daher in den Tabellen 4.1 und 4.2 nicht aufgeführt.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung hat der Aufsichtsratsvorsitzende jeweils das Zweifache und der Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache der genannten Vergütung erhalten. Zudem ist den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer erstattet worden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind in einer von

der Gesellschaft abgeschlossenen D&O-Versicherung einbezogen (§ 16 Absatz 3 der Satzung), bei der es sich angesichts des erheblichen Eigeninteresses der Hawesko Holding um eine dienstliche Fürsorgeaufwendung handelt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats unterstützt die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Mit dem Bilanzgewinn wird an ein objektiv feststellbares und dem jeweils festgestellten Jahresabschluss zu entnehmenden Kriterium für den Unternehmenserfolg angeknüpft, was nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat eine effektive Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat erlaubt, die wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft leistet. Die Gewährung einer kombinierten festen und erfolgsabhängigen Vergütung auf Basis des Bilanzgewinns hat sich aus Sicht des Aufsichtsrats auch in der Vergangenheit bewährt.

2. **VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER JÄHRLICHEN VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG, DER ERTRAGSENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT SOWIE DER DURCHSCHNITTLICHEN VERGÜTUNG DER BESCHÄFTIGTEN**

TABELLE 7

	2017 zu 2016	2018 zu 2017	2019 zu 2018	2020 zu 2019	2021 zu 2020
AUFSICHTSRATS-VERGÜTUNG¹					
Detlev Meyer (Vorsitzender)	- 6 %	- 9 %	11 %	110 %	3 %
Thomas R. Fischer (stellvertretender Vorsitzender)	14 %	18 %	11 %	108 %	4 %
Dr. Jörg Haas	-	867 %	17 %	109 %	4 %
Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker	9 %	- 17 %	21 %	134 %	- 9 %
Wilhelm Weil	-	69 %	15 %	119 %	1 %
Kim-Eva Wempe	4 %	- 7 %	11 %	123 %	3 %
ERTRAGSENTWICKLUNG					
Jahresergebnis	- 1 %	19 %	- 29 %	49 %	42 %
EBIT	3 %	- 9 %	5 %	45 %	26 %
DURCHSCHNITTLICHE VERGÜTUNG					
	5 %	3 %	4 %	0 %	9 %



	2017 zu 2016	2018 zu 2017	2019 zu 2018	2020 zu 2019	2021 zu 2020
DER BESCHÄFTIGTEN AUF VOLLZEITBASIS					
Beschäftigte (Durchschnitt)	1 %	8 %	21 %	– 5 %	– 1 %

¹⁾ Zur besseren Vergleichbarkeit enthält die Übersicht die Vergütung des Aufsichtsrats für dessen Tätigkeit im jeweiligen Geschäftsjahr. Der Zufluss erfolgt im Folgejahr.

²⁾ Die Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung wird nachfolgend dargelegt.

Tabelle 7 zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigten auf Vollzeitäquivalenzbasis (§ 162 Absatz 1 Nummer 2 AktG) in prozentualem Verhältnis zum jeweiligen Vorjahr.

Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresergebnisses der Hawesko Holding entsprechend ihren jeweiligen Jahresabschlüssen (nach Handelsrecht) dargestellt. Zur besseren Darstellung der Entwicklung des Gesamtkonzerns wurde darüber hinaus die Entwicklung des im Konzernabschluss dargestellten EBIT (nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften) angegeben.

In Tabelle 7 ist die durchschnittliche Vergütung von Beschäftigten auf Vollzeitäquivalenzbasis darzustellen. Zur Ermittlung dieses Wertes wurde auf alle inländischen Beschäftigten des Konzerns abgestellt. Dabei wurde die Vergütung aller Beschäftigter, einschließlich sogenannter leitender Angestellten, berücksichtigt. Als Vollzeittätigkeit wurde eine wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt, die Vergütung von in Teilzeit tätigen Beschäftigten also entsprechend hochgerechnet. In die Berechnung flossen auch in Vollzeit tätige Beschäftigte mit einer geringeren wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit ein.

3. RÜCKFORDERUNG VON VERGÜTUNGSBESTANDTEILEN DES AUFSICHTSRATS

Nach § 162 Absatz 1 Nummer 4 AktG wird erklärt, dass im Geschäftsjahr 2021 variable Vergütungsbestandteile nicht zurückgefordert wurden. Möglichkeiten zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile sind nach dem Vergütungssystem nicht vorgesehen.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DES BESCHLUSSES DER HAUPTVERSAMMLUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS

Nach § 162 Absatz 1 Nummer 6 AktG hat der Vergütungsbericht eine Erläuterung zu enthalten, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 AktG (Billigung des Vergütungsberichts) oder die Erörterung über den Vergütungsbericht nach § 120a Absatz 5 berücksichtigt wurde. Da dieses Jahr jedoch erstmalig eine Beschlussfassung erfolgt, konnte noch keine Berücksichtigung erfolgen.

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Hawesko Holding Aktiengesellschaft, Hamburg



Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Hawesko Holding Aktiengesellschaft, Hamburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Hawesko Holding Aktiengesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungsbeschränkung



Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Hawesko Holding Aktiengesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Anlage und/oder Vermögens-)Entscheidungen treffen. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

Hamburg, den 6. April 2021

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

*Thorsten Dzulko
Wirtschaftsprüfer*

*ppa. Christian
Simon Wirtschaftsprüfer*

8. Formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Es ist vorgesehen, die Gesellschaft im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/ 2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und Investitionsausschusses – den Vorschlag zur Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen Hawesko Holding SE (§ 9 Abs. 2 des Umwandlungsplans) unterbreitet, wie folgt zu beschließen:

Dem Umwandlungsplan vom 25. April 2022 (Urkundenverzeichnis-Nr. 977/2022 R des Notars Prof. Dr. Peter Rawert mit dem Amtssitz in Hamburg) über die Umwandlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Hawesko Holding SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die Satzung haben folgenden Wortlaut:

(i) Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft, Hamburg, Deutschland, in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

VORBEMERKUNG

(A) Die Hawesko Holding Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 66708 ("Hawesko Holding AG" oder "Gesellschaft"). Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Große Elbstraße 145 d, Elbkaihaus, 22767 Hamburg, Deutschland.



Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Koordinierung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Handels, insbesondere mit Wein und anderen alkoholischen Getränken, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften.

(B) Die Hawesko Holding AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen ("Hawesko-Gruppe") sind auf den Handel mit hochwertigen Weinen aus dem gehobenen und Premiumbereich spezialisiert. Die Hawesko Holding AG fungiert als übergeordnete Einheit und steuert die Aufgaben im Bereich der Unternehmensstrategie, der zentralen Finanzierung und des zentralen Cash- sowie des Risikomanagements.

(C) Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 13.708.934,14 und ist eingeteilt in 8.983.403 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

(D) Die Aktien der Gesellschaft sind unter der ISIN DE0006042708 im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zum Handel zugelassen. Daneben sind die Aktien der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg notiert und ferner unter anderem in den Freiverkehr der Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hannover, München und Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar.

(E) Mit Umsetzung dieses Umwandlungsplans wird die Hawesko Holding AG nach den Vorschriften der Art. 2 Abs. 4 i.V.m Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG Nr. L 294/1, ("SE-VO") ohne Auflösung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) umgewandelt werden ("SE-Umwandlung"). Bei der SE-Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (in der Fassung vom 12.12.2019) ("SEAG") sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (in der Fassung vom 20.05.2020) ("SEBG") zur Anwendung.

(F) Bei der SE handelt es sich um die einzige europäische Kapitalgesellschaft, welche einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Der Rechtsformwechsel der Hawesko Holding AG in eine supranationale Gesellschaft europäischen Zuschnitts ist Teil der Unternehmensstrategie einer stärkeren Ausrichtung auf dem europäischen Markt. Die europäische Firmierung als SE trägt der Zielsetzung Rechnung, nach dem erfolgreichen Ausbau der Position der Hawesko-Gruppe zum Marktführer der Weinhändler im Premiumsegment in Deutschland, den klaren Fokus auf europäisches und internationales Wachstum zu legen. Ziel der Hawesko-Gruppe ist es, Europas größter, innovativster und profitabelster Weinhändler im Premiumsegment zu werden. Die Rechtsform der SE soll den zukünftigen Aufbau und die Integration von Geschäftseinheiten außerhalb Deutschlands in den Konzern vereinfachen. Die Unternehmensstrategie, den Ausbau und den Roll-Out bestehender Geschäftsmodelle in weiteren europäischen Ländern voranzutreiben, sei es durch die begonnene Erschließung von Nachbarländern über bestehende Marktplatzplattform, sei es durch weitere mögliche Akquisitionen im europäischen Ausland, soll dadurch unterstützt werden.

(G) Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung nach der SE-Umwandlung unverändert in Hamburg, Deutschland, beibehalten.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1 Umwandlung in eine SE; Umwandlungszeitpunkt

(1) Die Hawesko Holding AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) durch Formwechsel umgewandelt.



(2) Die Hawesko Holding AG hält seit dem 01.10.2018 unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der Wein & Co Handelsges. m.b.H. mit Sitz in Vösendorf, Österreich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer 108595z.

Die erforderliche Voraussetzung für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO, nämlich dass die Hawesko Holding AG seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat, sind damit erfüllt.

(3) Die SE-Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE unter der Firmierung "Hawesko Holding SE" fort. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die SE-Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien.

(4) Die Hawesko Holding SE wird – wie auch die Hawesko Holding AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinn der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) (siehe nachstehend unter § 4) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) (siehe nachstehend unter § 5) besteht.

(5) Aktionäre, die der SE-Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da eine dem § 207 Abs. 1 UmwG vergleichbare Regelung für die formwechselnde Umwandlung einer AG in eine SE nicht vorgesehen ist.

(6) Die SE-Umwandlung wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg wirksam ("Umwandlungszeitpunkt").

§ 2 Firma, Sitz und Satzung

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet "Hawesko Holding SE".

(2) Die Hawesko Holding SE wird nach ihrer Satzung den Sitz in Hamburg, Deutschland, haben; dort befindet sich auch der Sitz ihrer Hauptverwaltung.

(3) Die Hawesko Holding SE erhält die als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist ("SE-Satzung"). Jedoch gelten in Bezug auf § 4 Abs. 1 und § 5 der SE-Satzung die nachfolgend unter § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dargestellten Besonderheiten.

§ 3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und genehmigtes Kapital

(1) Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (zum heutigen Datum EUR 13.708.934,14) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (zum heutigen Datum 8.983.403 Stückaktien) wird im Umwandlungszeitpunkt zum Grundkapital der Hawesko Holding SE.

(2) Sämtliche Aktionäre der Hawesko Holding AG werden – unter Beibehaltung ihres jeweiligen Aktienbesitzes und ihrer jeweiligen Beteiligungsquote – Aktionäre der Hawesko Holding SE. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht. Rechte Dritter, die an Aktien der Hawesko Holding AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den künftigen Aktien der Hawesko Holding SE fort.



(3) § 4 Abs. 4 der Satzung der Hawesko Holding AG ("AG-Satzung") sieht zum heutigen Tag ein genehmigtes Kapital vor, wonach der Vorstand ermächtigt ist, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Ausgabe von bis zu 6.850.000 neuen Aktien einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 6.850.000,00 zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2017").

§ 4 Abs. 4 der zum heutigen Tag geltenden AG-Satzung hat den folgenden Wortlaut:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;

b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;

c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet ("Höchstbetrag") und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; oder

d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach vorstehendem Buchstaben c) sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden, oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.



Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

Sollte die Hawesko Holding AG nach dem heutigen Tag von dem Genehmigten Kapital 2017 ganz oder teilweise Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der AG-Satzung und es erhöhen sich die Kapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 der AG-Satzung entsprechend.

(4) Der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Juni 2022, die unter Tagesordnungspunkt 8 über die Zustimmung zur SE-Umwandlung der Hawesko Holding AG in eine SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2022) und eine entsprechende Änderung von § 4 Abs. 4 der AG-Satzung zu beschließen. Wird nach entsprechendem Beschluss der Hauptversammlung diese Änderung der AG-Satzung der Hawesko Holding AG vor Wirksamwerden der SE-Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen, gilt der geänderte § 4 Abs. 4 der AG-Satzung unter Beachtung von vorstehendem § 3 Abs. 3 als § 5 der SE-Satzung für die Hawesko Holding SE fort.

Die als Anlage beigefügte SE-Satzung sieht dementsprechend in § 5 ein genehmigtes Kapital vor, das dem der Hauptversammlung am 14. Juni 2022 vorgeschlagenen genehmigten Kapital für die Hawesko Holding AG entspricht. Wird diese vorgeschlagene Änderung der AG-Satzung der Hawesko Holding AG hingegen nicht vor Wirksamwerden der SE-Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen, wird § 5 der SE-Satzung ersatzlos gestrichen.

(5) Der Aufsichtsrat der Hawesko Holding AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der diesem Umwandlungsplan beigefügten SE-Satzung vor Eintragung der SE-Umwandlung in das Handelsregister der Hawesko Holding SE vorzunehmen. Etwaige vor dem Umwandlungszeitpunkt bei der Hawesko Holding AG beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die Hawesko Holding SE.

(6) Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der Hawesko Holding AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Hawesko Holding SE fort.

§ 4 Vorstand

(1) Gemäß § 7 der SE-Satzung wird der Vorstand weiterhin aus mindestens zwei Personen bestehen. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Hawesko Holding SE ist davon auszugehen, dass die im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die SE-Umwandlung der Hawesko Holding AG in die Hawesko Holding SE amtierenden Mitglieder des Vorstands der Hawesko Holding AG zu Vorständen der Hawesko Holding SE bestellt werden. Dies sind Herr Thorsten Hermelink (als Vorstandsvorsitzender), Herr Alexander Borwitzky und Herr Raimund Hackenberger.

§ 5 Aufsichtsrat



(1) Gemäß § 10 Abs. 1 der SE-Satzung wird bei der Hawesko Holding SE ein Aufsichtsrat gebildet, der unverändert aus sechs Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE werden weiterhin Anteilsinhabervertreter sein (§ 96 Abs. 1 letzter Hs. AktG) und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 Abs. 1 AktG).

(2) Die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsart der Hawesko Holding AG bestehen aufgrund der Ämterkontinuität in entsprechender Anwendung von § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO auch nach der formwechselnden Umwandlung weiter fort, da sowohl die Größe als auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach erfolgter SE-Umwandlung in die Hawesko Holding SE unverändert bestehen bleiben. Aufsichtsratsmitglieder werden daher diejenigen Mitglieder sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Aufsichtsratsmitglieder der Hawesko Holding AG sind. Die Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsratsmitglieder Wilhelm Weil und Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker enden mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022, d.h. mit Beendigung der für den 14. Juni 2022 geplanten Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 der Empfehlung des Personal- und Nominierungsausschusses gefolgt und hat beschlossen, der Hauptversammlung unter Top 6 der Tagesordnung die erneute Wahl von Wilhelm Weil und die Wahl von Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle als Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko Holding AG bzw. der künftigen Hawesko Holding SE jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, vorzuschlagen.

Vorbehaltlich der erneuten Wahl von Wilhelm Weil und der Wahl von Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle in den Aufsichtsrat der Hawesko Holding AG in der Hauptversammlung am 14. Juni 2022 werden Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE weiterhin sein:

- a) *Herr Detlev Meyer (Aufsichtsratsvorsitzer);*
- b) *Herr Thomas Fischer (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzer);*
- c) *Herr Dr. Jörg Haas;*
- d) *Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle (vorbehaltlich seiner Wahl);*
- e) *Herr Wilhelm Weil (vorbehaltlich seiner Wahl); und*
- f) *Frau Kim-Eva Wempe.*

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE beträgt jeweils die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko Holding AG.

§ 6 Sonderrechte und Sondervorteile

(1) Weder werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und / oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die in § 3 Abs. 2 genannten Aktien hinaus Rechte gewährt noch sind für diese Personen besondere Maßnahmen vorgesehen.

(2) Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO (Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats) werden im Zuge der SE-Umwandlung keine Sondervorteile gewährt. Höchstvorsorglich wird darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE) davon auszugehen ist, dass die zurzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu Vorstandsmitgliedern der Hawesko Holding SE bestellt werden (siehe vorstehend unter § 4 Abs. (2)). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der SE-Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE (siehe vorstehend unter § 5 Abs. (2)).



§ 7 Folgen der SE-Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die SE-Umwandlung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("Arbeitnehmer"), deren Arbeitsverhältnisse und ihre bestehenden Vertretungen. Es ändert sich durch die SE-Umwandlung lediglich die Rechtsform der Hawesko Holding AG. Im Einzelnen:

- a) Die SE-Umwandlung führt als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.*
- b) Bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Hawesko Holding AG bleiben durch die SE-Umwandlung unberührt und werden von der Hawesko Holding SE fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht; der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer bleibt von der SE-Umwandlung unberührt. Die SE-Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung. Entsprechendes gilt für die Arbeitsverträge sowie die aus ihnen resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der übrigen Konzerngesellschaften.*
- c) Die SE-Satzung sieht ein dualistisches Leitungssystem vor, d.h. die Hawesko Holding SE wird ein Leitungsorgan (Vorstand) und ein Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) haben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf vorstehenden § 1 Abs. (4) sowie § 4 und § 5 Bezug genommen. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Hawesko Holding SE gerichtlich und außergerichtlich und nehmen damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der Hawesko Holding SE wahr.*
- d) Die SE-Umwandlung hat weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Hawesko-Gruppe noch auf die Unternehmensstruktur der Hawesko-Gruppe.*
- e) Die SE-Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Hawesko-Gruppe. Soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden diese durch die SE-Umwandlung nicht berührt.*
- f) Die SE-Umwandlung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung. Bei der Hawesko Holding AG besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Wegen der Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung wird im Übrigen auf § 8 verwiesen.*
- g) Die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben von der Umwandlung unberührt. Die SE-Umwandlung hat weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der Hawesko-Gruppe noch die vorhandenen Versorgungsempfänger Auswirkungen.*
- h) Die Hawesko Holding SE haftet als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft.*
- i) Soweit Tarifverträge kraft Gesetzes (d. h. kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit oder kraft Allgemeinverbindlichkeitserklärung) oder kraft vertraglicher Vereinbarung (insbesondere aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln) gelten, ändert sich daran durch die SE-Umwandlung nichts.*
- j) Erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) bleiben von der SE-Umwandlung grundsätzlich unberührt. Es erfolgen lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister.*
- k) Auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter) hat die SE-Umwandlung keine Auswirkungen; die Bestellungen bestehen fort.*
- l) Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der SE-Umwandlung ist rechtlich unzulässig und auch nicht geplant. Das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, bleibt unberührt.*
- m) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die SE-Umwandlung besteht nicht; ebenso wenig löst die Umwandlung für die Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aus. Wegen der Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen am Umwandlungsverfahren (sog. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren) wird auf § 8 verwiesen.*



n) Im Rahmen der Umsetzung der SE-Umwandlung sind keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Hawesko-Gruppe entfalten.

§ 8 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

(1) Hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer der Hawesko Holding AG, der betroffenen Tochtergesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 4 Alt. 1 SEBG ("Betroffene Tochtergesellschaften") und betroffenen Betriebe i.S.d. § 2 Abs. 4 Alt. 2 SEBG ("Betroffene Betriebe") werden die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("SE-RL"), insbesondere das SEBG, beachtet. Das danach vorgesehene Verfahren der Beteiligung der Arbeitnehmer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland kommen insoweit auch die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-RL dienen, zur Anwendung.

(2) Zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens hat die Leitung der Hawesko Holding AG gemäß § 4 SEBG die Arbeitnehmer bzw. zuständigen Arbeitnehmervertretungen der Hawesko Holding AG, deren Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben in Deutschland sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"), hier Österreich, am 28. März 2022 über das SE-Umwandlungsvorhaben informiert ("Information"). Die Information hat sich insbesondere erstreckt auf

a) die Identität und Struktur der Hawesko Holding AG, der Betroffenen Tochtergesellschaften und der Betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("Mitgliedstaaten");

b) die in der Hawesko Holding AG, den Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;

c) die Zahl der in der Hawesko Holding AG, den Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu erreckende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und

d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen der der Hawesko Holding AG und den Betroffenen Tochtergesellschaften zustehen.

(3) Zudem hat die Leitung der Hawesko Holding AG nach Maßgabe des § 4 SEBG die Arbeitnehmer bzw. zuständigen Arbeitnehmervertretungen in der Hawesko Holding AG, deren Betroffenen Tochtergesellschaften und in Betroffenen Betrieben schriftlich aufgefordert, das besondere Verhandlungsgremium ("bVG") zu bilden. Die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG erfolgt nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-RL, in Deutschland nach dem SEBG. Gem. § 5 Abs. 1 SEBG werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats grundsätzlich ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen.

Das bVG wird gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet und wird ausgehend von den nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten und den Arbeitnehmerzahlen der Hawesko Holding AG und ihrer Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information insgesamt 9 Mitglieder haben, die aus den deutschen Gesellschaften zu entsenden sind. Aus Österreich sind unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG) keine Mitglieder zu entsenden.



(4) Die Hawesko Holding AG strebt den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit dem bVG an.

(5) Für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden die §§ 11 ff. SEBG beachtet.

(6) Die Leitung der Hawesko Holding AG wird der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf dieses SE-Umwandlungsplans spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG).

§ 9 Geschäftsjahr, Abschlussprüfer

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist unverändert das Kalenderjahr. Änderungen treten durch die SE-Umwandlung nicht ein.

(2) Zum Abschlussprüfer der Hawesko Holding SE sowie zum Konzernabschlussprüfer des Hawesko-Konzerns für das erste Geschäftsjahr wird KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Hawesko Holding SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die SE-Umwandlung im Handelsregister der Hawesko Holding AG eingetragen wird.

§ 10 Kosten

Die Kosten, die durch die Aufstellung und Umsetzung dieses Umwandlungsplans entstehen, trägt die Gesellschaft bis zu einem Maximalbetrag von EUR 500.00,00

ii. Satzung der Hawesko Holding SE

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

B. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

§ 5 Genehmigtes Kapital

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Dualistisches Leitungssystem und Organe

I. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands, Beschlussfassung

§ 8 Vertretung der Gesellschaft



§ 9 Geschäftsführung, zustimmungsbedürftige Geschäfte

II. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

§ 11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

§ 12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter

§ 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

§ 14 Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

§ 16 Schweigepflicht

§ 17 Informationsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

III. Hauptversammlung

§ 19 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung

§ 21 Online-Teilnahme, Briefwahl, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

§ 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

§ 23 Leitung der Hauptversammlung

§ 24 Niederschrift über die Hauptversammlung

§ 25 Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

D. Sonstiges

§ 26 Änderung der Fassung dieser Satzung

§ 27 Kosten der Umwandlung in eine SE

Satzung der Hawesko Holding SE

A. Allgemeine Bestimmungen



§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma Hawesko Holding SE.*
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.*
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Handels, insbesondere mit Wein und anderen alkoholischen Getränken, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das Innehaben und die Verwaltung von Beteiligungen (Holding Funktion) sowie die Durchführung operativer Geschäfte zur Förderung des vorbezeichneten Handels mit Dritten.*
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.*

§ 3 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.*
- (2) Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Gesellschaft erfolgen.*
- (3) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.*

B. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 13.708.934,14 (in Worten Euro dreizehnmillionensiebenhundertachttausendneuhundertvierunddreißig Komma vierzehn). Es ist eingeteilt in 8.983.403 Aktien.*
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Aktien lauten auf keinen Nennbetrag (Stückaktien). Dies gilt auch für junge Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen, sofern der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung trifft.*
- (3) Das Grundkapital wurde in Höhe von Euro 13.708.934,14 (in Worten Euro dreizehnmillionensiebenhundertachttausendneuhundertvierunddreißig Komma vierzehn) im Wege der Umwandlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 66708, in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.*
- (4) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Soweit gesetzlich zulässig, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen.*

(5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022) und dabei gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

(2) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

(3) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;

b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;

c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; oder

d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

(4) Auf den Höchstbetrag nach vorstehendem Buchstaben c) sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden, oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

(5) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.



(6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. (1) und § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Dualistisches Leitungssystem und Organe

(1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

(2) Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,*
- der Aufsichtsrat und*
- die Hauptversammlung.*

I. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von dem Aufsichtsrat jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, vorausgesetzt, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat oder sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist;*
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich; oder*
- c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.*

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Geschäftsführung, zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.



(2) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden, die einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder bedarf:

- a) Vornahme von Einzelinvestitionen im Umfang von mehr als Euro 2.500.000,00,*
- b) Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im Umfang von mehr als Euro 500.000,00.*

(3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Arten von Geschäften bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

II. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von Ihnen gewählten Mitglieder eine abweichende Amtszeit beschließt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.

(4) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats können gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellt werden. Diese werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger gewählt hat. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 10 Abs. 3 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, an seinen Stellvertreter – oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Amtsniederlegung auch ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Mitglied des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter – oder der Vorstand können die Frist im Einzelfall einvernehmlich verkürzen oder hiervon gänzlich absehen.

§ 11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.



(2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 14 Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, telefonisch, per (Computer-)Fax, per E-Mail, oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

(3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen.

(5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

(6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine per (Computer-)Fax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(7) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmenabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Absatz 9 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.

(9) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche, schriftliche, per (Computer-)Fax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch in Kombination solcher Kommunikationswege zulässig. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

(10) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, telefonisch, per (Computer-)Fax, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation gefasste Beschlüsse.

§ 16 Schweigepflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Über diese Schweigepflicht sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 17 Informationsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder

Ergänzend zu den gesetzlichen Ansprüchen stehen den Aufsichtsratsmitgliedern nach Erlöschen ihres Amtes bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 6 AktG Einsichts- und Kopierrechte in die Unterlagen der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit, insbesondere in Aufsichtsratsbeschlüsse, sowie -protokolle, zu, soweit gegen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als ehemaliges Aufsichtsratsmitglied straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren anhängig sind oder unmittelbar bevorstehen.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit entstandenen baren Auslagen, zu denen auch die auf ihre Auslagen entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist sowie auf die Verauslagung für die Verteidigungskosten aus strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied stehen, einschließlich des für internationale Großsozietäten oder entsprechende Spezialkanzleien marktüblichen Honorars für die vom Aufsichtsratsmitglied frei zu wählenden Rechtsanwälte.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Die Vergütung berechnet sich aus einem fixen Teil, aus einem variablen Teil und aus einem Teil, der von der Anzahl der Sitzungen abhängt ("Sitzungsgeld"). Der fixe Teil beträgt Euro 4.200,00 pro Jahr. Der variable Teil berechnet sich als 0,2 % des Bilanzgewinns vermindert um 25 % der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen. Das Sitzungsgeld beträgt Euro 1.050,00 pro Sitzung, diese Vergütung erhalten auch Aufsichtsratsmitglieder für Sitzungen eines Ausschusses, an denen sie als aus der Mitte des Aufsichtsrats bestellte Mitglieder dieses Ausschusses oder im Rahmen ihres Teilnahmerechts nach § 109 Abs. 2 AktG teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die 2-fache, Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten die 1 1/2-fache Vergütung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

(3) Mit Antritt ihrer Tätigkeit haben die Aufsichtsratsmitglieder einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Einbeziehung in eine von den Vorstandsmitgliedern separate, angemessene D&O Versicherung ohne Selbstbehalt mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 15.000.000,00. Für den Fall, dass die Deckungssumme durch andere Schadensereignisse aufgebraucht wurde, ist der Gesellschaft durch den D&O-Versicherer ein Recht auf Wiederauffüllung eingeräumt, von dem die Gesellschaft im Interesse des Aufsichtsratsmitgliedes unaufgefordert Gebrauch machen wird

Es besteht Versicherungsdeckung auch für im oder aus dem Ausland und/oder nach ausländischem Recht gegen das Aufsichtsratsmitglied geltend gemachte Ansprüche



– Die Versicherungsdeckung umfasst die Übernahme von Verteidigungskosten des Aufsichtsratsmitglieds einschließlich des für internationale Großsozietäten oder entsprechende Spezialkanzleien marktüblichen Honorars für die vom Aufsichtsratsmitglied frei zu wählenden Rechtsanwälte.

– Der Anspruch umfasst zeitlich Versicherungsschutz für die gesamte Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds sowie nach Erlöschen des Aufsichtsratsmandates den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der §§ 116, 93 Abs. 6 AktG. Für die Zeit, in der der Versicherungsschutz nach Erlöschen des Aufsichtsratsmandates fortbesteht, ist das ehemalige Aufsichtsratsmitglied im Rahmen der D&O-Versicherung den aktuellen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern gleichzustellen. Insbesondere ist die Deckungshöchstsumme gleichmäßig unter diesen aufzuteilen.

– Der Anspruch umfasst zeitlich Versicherungsschutz für die gesamte Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds sowie nach Erlöschen des Aufsichtsratsmandates den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der §§ 116, 93 Abs. 6 AktG. Für die Zeit, in der der Versicherungsschutz nach Erlöschen des Aufsichtsratsmandates fortbesteht, ist das ehemalige Aufsichtsratsmitglied im Rahmen der D&O-Versicherung den aktuellen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern gleichzustellen. Insbesondere ist die Deckungshöchstsumme gleichmäßig unter diesen aufzuteilen.

III. Hauptversammlung

§ 19 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

(2) Die Hauptversammlung wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität, durch den Vorstand einberufen.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Stelle angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Als Nachweis der Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend. In der Einberufung zur Hauptversammlung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

(3) Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 21 Online-Teilnahme, Briefwahl, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung



(1) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit anderen Ort und ohne Bevollmächtigung teilnehmen und einzelne oder sämtliche ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und der Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren nach vorstehendem Satz 1 zu treffen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

(3) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher festgelegten Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Art, Umfang und Einzelheiten der Übertragung werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(4) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten, eine körperliche Teilnahme aufgrund von vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung als nicht zumutbar erscheint, eine Pandemielage vorliegt oder wenn allgemeine Reisebeschränkungen bestehen.

§ 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze 3 und 4 und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit zwingend eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Änderungen des § 17 bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Eine Änderung dieses § 23 Abs. 3 Satz 4 bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unberührt.

§ 23 Leitung der Hauptversammlung



(1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärsvertreters die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.

(2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 24 Niederschrift über die Hauptversammlung

(1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und beurkundet und vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem Notar unterschrieben.

(2) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

§ 25 Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Gesellschaft sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit dem Vorschlag des Vorstands für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung (§ 19 Abs. (3)) beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses oder Billigung des Konzernabschlusses.

(3) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben oder anstelle einer Barausschüttung eine Sachausschüttung an die Aktionäre beschließen.

(4) Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der vom Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

D. Sonstiges

§ 26 Änderung der Fassung dieser Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen

§ 27 Kosten der Umwandlung in eine SE



Die Kosten der Umwandlung in eine SE, wie Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 500.000,00 von der Gesellschaft getragen.

Auf

www.hawesko-holding.com/investoren

der Internetseite der Hawesko Holding Aktiengesellschaft, sind unter »Hauptversammlung« vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf folgende Unterlagen zugänglich:

- a) der notariell beurkundete Umwandlungsplan vom (Urkundenverzeichnis-Nr. 977/2022 R des Notars Prof. Dr. Peter Rawert mit dem Amtssitz in Hamburg) über die Umwandlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) einschließlich der diesem als Anlage beigefügten Satzung der Hawesko Holding SE;
- b) der Umwandlungsbericht des Vorstands der Hawesko Holding Aktiengesellschaft vom 3. Mai 2022;
- c) die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, vom 29. April 2022 gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO;
- d) die festgestellten Jahresabschlüsse der Hawesko Holding Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019 sowie
- e) die Geschäftsberichte der Hawesko Holding Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019 (jeweils einschließlich des gebilligten Konzernabschlusses und des für die Hawesko Holding Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts).

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung

Die Ausübung des derzeit bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital) ist bis zum 18. Juni 2022 befristet. Das Genehmigte Kapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2017 geschaffen und am 26. Juni 2017, berichtigt am 5. Juli 2017, in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden. Das Genehmigte Kapital wurde nicht ausgenutzt.

Aufgrund des zeitnahen Ablaufs der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft auch künftig jederzeit in der Lage ist, ihre Eigenkapitalausstattung nach den sich ergebenden Erfordernissen und Möglichkeiten flexibel und nachhaltig anpassen zu können. Daher wird vorgeschlagen, das Genehmigte Kapital durch ein neu zu schaffendes genehmigtes Kapital zu ersetzen. Das neu zu schaffende genehmigte Kapital soll nahezu die gesetzliche Maximalhöhe von 50 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft, d.h. Euro 6.850.000,00 haben und bis zum 13. Juni 2027 ausgeübt werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals



Das bestehende Genehmigte Kapital in § 4 Abs. 4 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals aufgehoben.

b) Schaffung eines Genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022) und dabei gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; oder
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach vorstehendem Buchstaben c) sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden, oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.



Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) Änderung der Satzung

§ 4 der Satzung wird in Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022) und dabei gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) *soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;*
- b) *soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;*
- c) *soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; oder*
- d) *soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.*

Auf den Höchstbetrag nach vorstehendem Buchstaben c) sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden, oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs.



3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

d) Anweisung des Vorstands zur Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. a) beschlossene Aufhebung des in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltenen bisherigen Genehmigten Kapitals und das unter lit. b) bzw. c) beschlossene Genehmigte Kapital 2022 bzw. die Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung des Genehmigten Kapitals eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend das Genehmigte Kapital 2022 eingetragen wird. Der Vorstand wird weiter angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlussfassung nach diesem Tagesordnungspunkt 9 zur Eintragung in das Handelsregister sicherzustellen, dass die Eintragung der Beschlussfassung vor der Eintragung der Beschlussfassung nach Tagesordnungspunkt 8 (SE-Umwandlung) in das Handelsregister erfolgt.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes, ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2022 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG:

Zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung) hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die

Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes

erstattet:

Die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2027 das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022), soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall erforderlich werdendes Eigenkapital rasch und flexibel beschaffen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht immer im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbegins zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig



beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt der Hauptversammlung daher vor, eine solche Ermächtigung unterhalb der gesetzlichen Höchstgrenze von 50 % des nominalen Grundkapitals in Höhe von Euro 6.850.000,00 zu erteilen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute oder einem Konsortium von Kreditinstituten, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Das Genehmigte Kapital 2022 umfasst darüber hinaus auch eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts sowohl für Spitzenbeträge als auch in einer Reihe von weiteren Fällen zu entscheiden.

Die unter Buchstabe a) vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft bzw. für den Aktionär verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

Die unter Buchstabe b) vorgesehene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ist erforderlich und angemessen, um sie im gleichen Maße wie Aktionäre vor einer Verwässerung ihrer Rechte schützen zu können. Zur Gewährleistung eines solchen Verwässerungsschutzes ist es erforderlich, den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Wandlungsverpflichteten ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in der Weise zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde. Mit einer solchen Bezugsrechtsgewährung entfielen die Notwendigkeit, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für die nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien zu ermäßigen.

Die unter Buchstabe c) zudem vorgesehene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, sofern das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungsbetrags für eine solche Kapitalerhöhung auf 10 % des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne von § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden; durch die Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf eine Barkapitalerhöhung, die 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, ist angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Gesellschaft gewährleistet, dass ein solcher Nachkauf über die Börse auch tatsächlich realisiert werden kann. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bei Gewährung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und



so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere Kapitalmaßnahmen, die wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirken, auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass neue oder zuvor erworbene eigene Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, den Höchstbetrag ebenso reduzieren, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegen Bareinlagen, soweit das Bezugsrecht der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Einschränkend sieht der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 9 vor, dass eine Anrechnung, die nach vorstehender Regelung wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder entfällt, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden. Denn in diesem Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit, zu einem erleichterten Bezugsrechtsausschluss entschieden, so dass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist. Soweit (i) erneut neue Aktien unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe eines anderen satzungsmäßigen genehmigten Kapitals, (ii) erneut Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder (iii) erneut eigene Aktien unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, soll diese Möglichkeit auch wieder für das Genehmigte Kapital 2022 bestehen. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss fällt nämlich die durch die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien bzw. zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. die durch die Veräußerung eigener Aktien entstandene Sperre hinsichtlich des Genehmigten Kapitals 2022 weg. Die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss sind mit denen eines Beschlusses über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss identisch. Deshalb ist – soweit die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden – in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung (i) einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (also eines neuen genehmigten Kapitals), (ii) einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder (iii) einer neuen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses über die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen. Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut.

Die unter Buchstabe d) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insbesondere den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen, für den Betrieb der Gesellschaft dienlichen oder nützlichen Vermögensgegenständen (z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte und sonstige Immaterialgüterrechte) gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung ihrer Anteile, eines Unternehmens oder ihres Vermögensgegenstandes (auch) die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Einbringung von Forderungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht, falls sich die Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen



oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände konkretisieren und dabei auch sorgfältig abwägen, ob als Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder – sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind – durch Erwerb eigener Aktien beschafft werden.

Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Über die Einzelheiten der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital folgt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen vier Fällen der Buchstaben a) bis d) von § 4 Abs. 4 der Satzung in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der in dem Tagesordnungspunkt 9 erteilten Ermächtigungen berichten.

10. **Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und der WineCom International Holding GmbH**

Die Hawesko Holding Aktiengesellschaft und die WineCom International Holding GmbH mit Sitz in Hamburg, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Hawesko Holding Aktiengesellschaft, beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("Vertrag") hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die im Vertrag als "Organgesellschaft" bezeichnete WineCom International Holding GmbH unterstellt ihre Leitung der im Vertrag als "Organträgerin" bezeichneten Hawesko Holding Aktiengesellschaft, die demgemäß berechtigt ist, den Geschäftsführern der WineCom International Holding GmbH in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die WineCom International Holding GmbH ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die WineCom International Holding GmbH informiert die Hawesko Holding Aktiengesellschaft laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der WineCom International Holding GmbH und die Geschäftsentwicklung. Die WineCom International Holding GmbH ist den Vertretungsorganen der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und deren Beauftragten über die Gesellschafterrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der WineCom International Holding GmbH verpflichtet.
- Die WineCom International Holding GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Hawesko Holding Aktiengesellschaft abzuführen.
- Die WineCom International Holding GmbH kann mit Zustimmung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Hawesko Holding Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.



- Die Hawesko Holding Aktiengesellschaft ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WineCom International Holding GmbH. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf vollen Zeitjahren nach Beginn des Geschäftsjahres der WineCom International Holding GmbH, für das er erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern zum Ablauf der fünf Zeitjahre das Geschäftsjahr der WineCom International Holding GmbH endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der WineCom International Holding GmbH zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- Die Hawesko Holding Aktiengesellschaft sowie die WineCom International Holding GmbH sind jeweils berechtigt, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die in R 14.5 Abs. 6 der Körperschaftssteuer Richtlinien 2015 (KStR 2015) bzw. einer im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages geltenden entsprechenden steuerlichen Richtlinie oder Vorschrift aufgeführten Gründe. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Hawesko Holding Aktiengesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der WineCom International Holding GmbH zusteht oder wenn über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- Weiter gilt die Vorschrift des § 303 AktG, wonach die Hawesko Holding Aktiengesellschaft bei Vertragsende den Gläubigern der WineCom International Holding GmbH auf Verlangen Sicherheit zu leisten hat.
- Schließlich enthält der Vertrag eine sogenannte salvatorische Klausel. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist im Einzelnen in dem gemeinsamen, vom Vorstand der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der WineCom International Holding GmbH nach § 293a AktG erstatteten schriftlichen Bericht rechtlich und wirtschaftlich erläutert.

Die Hawesko Holding Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der WineCom International Holding GmbH. Aus diesem Grund sind von der Hawesko Holding Aktiengesellschaft keine Ausgleichszahlungen oder Abfindungen entsprechend den §§ 304, 305 AktG zu gewähren. Aus demselben Grund ist eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer entbehrlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und der WineCom International Holding GmbH zuzustimmen.

Auf

www.hawesko-holding.com/investoren

der Internetseite der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft*, sind unter »Hauptversammlung« vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf folgende Unterlagen zugänglich:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. April 2022 zwischen der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und der WineCom International Holding GmbH;
- die festgestellten Jahresabschlüsse der Hawesko Holding Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019;



- die Geschäftsberichte der Hawesko Holding Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019 (jeweils einschließlich des gebilligten Konzernabschlusses und des für die Hawesko Holding Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts); und
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der WineCom International Holding GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR EINBERUFUNG

1. Internetseite der Gesellschaft und dort zugängliche Unterlagen und Informationen

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zugänglich.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls auf der genannten Internetseite zugänglich gemacht. Die gesamte Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (wie nachfolgend definiert) und ihre Bevollmächtigten in Bild und Ton über das Onlineportal der Gesellschaft (**Aktionärsportal**) übertragen, das über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zu erreichen ist. Über das Aktionärsportal wird ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (wie nachfolgend definiert) und ihren Bevollmächtigten unter anderem eine Ausübung des Stimmrechts vor und während der Hauptversammlung ermöglicht. Auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

2. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung € 13.708.934,14 und ist eingeteilt in 8.983.403 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), von denen jede Stückaktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 8.983.403. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

3. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, Übertragung der Hauptversammlung

Mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die ordentliche Hauptversammlung der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* am 14. Juni 2022 auf Grundlage von § 1 GesRuaCOVBekG, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten



(mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) mit der Möglichkeit zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Zuschaltung (**Zuschaltung**) durchgeführt wird. Angesichts der unabsehbaren weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie und der von der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit beschlossenen Verhaltensregeln sollen zur Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, die internen und externen Mitarbeiter sowie die Organmitglieder der Gesellschaft vermieden und Planungssicherheit gewährleistet werden.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Versammlungsleiters sowie von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und des mit der Niederschrift der Versammlung beauftragten Notars sowie der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Kontor der Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor HAWESKO GmbH, Friesenweg 24, 22763 Hamburg, dem Ort der Hauptversammlung i.S.d. § 121 Abs. 3 Satz 1 AktG, statt.

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können daher nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können sich zu der gesamten Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung über das Aktionärsportal unter der Internetseite der Gesellschaft

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zuschalten. Die Möglichkeit, dass Aktionäre nach § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht nicht. Die Bild- und Tonübertragung ermöglicht vor allem keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

4. Aktionärsportal

Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (wie nachfolgend definiert) wird anstelle der herkömmlichen Eintrittskarte eine Zugangskarte mit weiteren Informationen zur Rechtsausübung zugeschiedt. Die Zugangskarte enthält unter anderem die Zugangsdaten, mit denen die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (wie nachfolgend definiert) und ihre Bevollmächtigten das unter der Internetseite der Gesellschaft

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zugängliche Aktionärsportal der Gesellschaft nutzen können.

Das Aktionärsportal ist ab dem 24. Mai 2022 für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (wie nachfolgend definiert) und ihre Bevollmächtigten geöffnet. Über das Aktionärsportal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (wie nachfolgend definiert) und ihre Bevollmächtigten unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zur Niederschrift erklären. Um das Aktionärsportal nutzen zu können, müssen sie sich mit den Zugangsdaten, die sie mit ihrer Zugangskarte erhalten, einloggen. Detaillierte Hinweise zur Nutzung des Aktionärsportals und zu den verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Zugangskarte auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung«. Dort können sie auch weitere Einzelheiten zu den Anmelde- und Nutzungsbedingungen abrufen. **Bitte beachten Sie auch die technischen Hinweise am Ende dieser Einladungsbekanntmachung.**

5. Voraussetzungen für die Zuschaltung und die Ausübung der Aktionärsrechte, speziell des Stimmrechts; Nachweistichtag und dessen Bedeutung



Zur Zuschaltung zur Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, vor allem des Stimmrechts, sind nach § 18 der Satzung der Gesellschaft nur die Aktionäre berechtigt, die sich in deutscher oder in englischer Sprache bei der Gesellschaft unter der unten genannten Adresse angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben (**ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre**).

Als Nachweis der Berechtigung zur Zuschaltung zur Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte ist nach § 18 der Satzung der Gesellschaft ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Dieser Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 24. Mai 2022, 0.00 Uhr, (**Nachweisstichtag**) beziehen. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz durch den Letztintermediär nach § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis zum Ablauf des 7. Juni 2022 (24.00 Uhr) zugegangen sein.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind der Gesellschaft fristgemäß an die folgende Adresse (**Anmeldeadresse**) per Post, Telefax oder via E-Mail zu übermitteln:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
– General Meetings –
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
Deutschland

oder Fax: +49 69 1 20 12-8 60 45

oder E-Mail: WP.HV@db-is.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Zuschaltung zur Hauptversammlung oder die Ausübung der Aktionärsrechte als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Zuschaltung zur Hauptversammlung und die Zahl der Stimmrechte bestimmen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Das gilt auch im Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben also keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Zuschaltung und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Für Aktien, die erst nach dem Nachweisstichtag erworben werden, sind die betreffenden Personen zur Zuschaltung zur Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich von dem bisherigen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

6. Stimmabgabe durch Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne sich zur Hauptversammlung zuzuschalten, in Textform oder elektronisch (**Briefwahl**) ausüben.

Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären das mit der Zugangskarte übersandte Briefwahlformular zur Verfügung. Das Briefwahlformular kann zudem unter der Anmeldeadresse postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus kann das Briefwahlformular von der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren



und dort unter »Hauptversammlung« heruntergeladen werden. Wenn Sie das Briefwahlformular verwenden, können Briefwahlstimmen ausschließlich bis zum 13. Juni 2022, 24.00 Uhr, unter der folgenden Adresse abgegeben, geändert oder widerrufen werden:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft – Hauptversammlung 2022
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Deutschland

oder Fax: +49 40 63 78-54 23
oder E-Mail: hv@ubj.de

Maßgeblich für die Abgabe, Änderung oder den Widerruf der Briefwahlstimme auf diesem Wege ist der Zugang der Briefwahlstimme bei der Gesellschaft. Briefwahlstimmen, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären für die Ausübung des Stimmrechts auch das unter der Internetadresse der Gesellschaft

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« erreichbare Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Ausübung des Stimmrechts über das Aktionärsportal ist ab dem 24. Mai 2022 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das Aktionärsportal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen eventuell zuvor im Wege der Briefwahl erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit § 122 Abs. 2 AktG oder den §§ 126 und 127 AktG veröffentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Briefwahl sind in der Zugangskarte, die den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zugesandt wird, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Durchführung der elektronischen Briefwahl über das Aktionärsportal sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« abrufbar.

7. **Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Aktionärsrechte auch durch eine bevollmächtigte dritte Person, etwa einen Intermediär (beispielsweise ein Kreditinstitut) oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben (siehe unten). Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von ihnen zurückweisen.



Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung haben gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Für den Fall der Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 135 AktG wird weder vom Gesetz Textform verlangt noch enthält die Satzung der Gesellschaft für diesen besonderen Fall Regelungen. Die für die Bevollmächtigung erforderliche Form ist daher bei dem jeweils zu bevollmächtigenden Intermediär zu erfragen. Nach § 135 Abs. 1 AktG muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Intermediär erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserteilung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs beeinträchtigen allerdings nach § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Das gilt sinngemäß für die Bevollmächtigung von Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten (§ 135 Abs. 8 AktG).

Zur Vollmachtserteilung kann das von der Gesellschaft bereitgestellte Formular genutzt werden, das mit der Zugangskarte übersandt wird. Das Vollmachtsformular kann zudem unter der Anmeldeadresse postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus kann das Vollmachtsformular auch von der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« heruntergeladen werden.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem bevollmächtigten Dritten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht bedarf gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft oder der Widerruf der Vollmacht ist der Gesellschaft an folgende Adresse zu übermitteln:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft – Hauptversammlung 2022
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Deutschland

oder Fax: +49 40 63 78-54 23
oder E-Mail: hv@ubj.de

Eine an die genannte Postadresse übersandte Vollmacht, ihr Nachweis oder Widerruf sollten aus organisatorischen Gründen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens bis zum 13. Juni 2022, 24.00 Uhr, eingegangen sind, damit sie noch in der Hauptversammlung berücksichtigt werden können.

Vollmachten können bis zum Tag der Hauptversammlung (einschließlich) auch elektronisch über das Aktionärsportal erteilt werden. Die Zuschaltung sowie die Ausübung von Aktionärsrechten über das Aktionärsportal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Zugangskarte versendeten Zugangsdaten erhält. Auch in diesem Fall ist der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich.

Eine Übermittlung der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft oder des Nachweises der Bevollmächtigung ist an die Telefax-Nummer +49 (0) 40 63 78 54 23 oder die E-Mail-Adresse hv@ubj.de auch am Tag der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen noch möglich. Der Nachweis einer auf diesem Weg erteilten Bevollmächtigung kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass der Nachweis (zum Beispiel Kopie oder Scan der Vollmacht) an die vorstehend genannte Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt wird.



Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit § 122 Abs. 2 AktG oder den §§ 126 und 127 AktG veröffentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte enthält die Zugangskarte, die die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen. Entsprechende Informationen und eine detaillierte Beschreibung der Durchführung der Vollmachtserteilung über das Aktionärsportal sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« abrufbar.

8. Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Diese können die Aktionäre bereits vor oder auch noch in der Hauptversammlung bevollmächtigen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden sollen, muss der Aktionär zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt und werden sich der Stimme enthalten. Das gilt ebenfalls, soweit Weisungen nicht eindeutig sind. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das mit der Zugangskarte übersandte Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung der Gesellschaft zur Verfügung. Das Vollmachten- und Weisungsformular kann zudem unter der Anmeldeadresse per Post, Fax oder E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus können Vollmachten- und Weisungsformulare auch von der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« heruntergeladen werden. Wer das Vollmachten- und Weisungsformular verwendet, kann die Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausschließlich spätestens bis zum 13. Juni 2022, 24.00 Uhr an folgender Adresse erteilen, ändern oder widerrufen:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft – Hauptversammlung 2022
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Deutschland

oder Fax: +49 40 63 78-54 23

oder E-Mail: hv@ubj.de



Maßgeblich für die Erteilung, Änderung und den Widerruf der Vollmacht oder der Weisung ist der Zugang der Vollmacht oder Weisung bei der Gesellschaft.

Daneben steht vor und während der Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch das über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« erreichbare Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung über das Aktionärsportal ist ab dem 24. Mai 2022 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das Aktionärsportal kann auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung geändert oder widerrufen werden.

Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit § 122 Abs. 2 AktG oder den §§ 126 und 127 AktG veröffentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Zugangskarte, die ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Durchführung der Vollmachten- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Aktionärsportal sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« abrufbar.

9. Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3, Nummer 4, Sätze 2 und 3 GesRuaCOVBekG

9.1 Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Die Mindestbeteiligung muss der Gesellschaft nachgewiesen werden, wobei eine Vorlage von Bankbescheinigungen genügt. Der oder die Antragsteller haben nach § 122 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens hinsichtlich der Mindestbeteiligung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit angewandt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragstellern nach § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten offen.

Das Verlangen ist in schriftlicher Form (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form, mithin unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB), an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2022 (d.h. 14.05.2022, 24.00 Uhr), zugehen.

Die Aktionäre werden gebeten, für ein entsprechendes Verlangen die folgende Adresse zu nutzen:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft

– Vorstand –



Elbkaihaus
Große Elbstraße 145 d
22767 Hamburg
Deutschland

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung mitgeteilt wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zugänglich gemacht und den Aktionären nach § 125 AktG mitgeteilt.

9.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach den §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können nach § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und Wahlvorschläge nach § 127 AktG übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft
Investor Relations – HV 2022
Elbkaihaus
Große Elbstraße 145 d
22767 Hamburg
Deutschland

oder Fax: +49 40 30 39-21 05

oder E-Mail: ir@hawesko-holding.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 30. Mai 2022 (d.h. 30.05.2022, 24.00 Uhr), unter dieser Adresse bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126 und 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zugänglich gemacht.

Von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der

Wahlvorschlag einen der folgenden Bestandteile nicht enthält: Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort oder – bei einer juristischen Person – die Firma und den Sitz des zur Wahl Vorgeschlagenen und – bei einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern – die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 GesRuaCOVBekG als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

9.3 Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen zur Veröffentlichung vor der Hauptversammlung

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung nur mit Ausübung des Stimmrechts über Briefwahl oder Vollmachtserteilung mit Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ohne elektronische Teilnahme der Aktionäre haben die Aktionäre nicht die Möglichkeit, sich in der Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern. Aktionären, die sich form- und fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, wird jedoch die Möglichkeit gegeben, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com

in der Rubrik »Investoren« und dort unter »Hauptversammlung« einzureichen.

Etwaige zu veröffentlichende Stellungnahmen sind bis spätestens 10. Juni 2022, 10:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehend, elektronisch über das Aktionärsportal unter

www.hawesko-holding.com

in der Rubrik »Investoren« und dort unter »Hauptversammlung« zu übermitteln. Der Umfang einer Stellungnahme sollte 10.000 Zeichen nicht überschreiten.

Es ist vorgesehen, den Namen des einreichenden Aktionärs zu benennen. Bitte beachten Sie dazu noch die weitergehenden Erläuterungen zu den Aktionärsrechten und zum Datenschutz am Ende dieser Einladungsbekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Stellungnahme besteht und die Gesellschaft sich insbesondere vorbehält, Stellungnahmen mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt, offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt oder ohne jeglichen Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen überschreitet oder die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt über das Aktionärsportal eingereicht wurden, nicht zu veröffentlichen. Ebenso behält die Gesellschaft sich vor, pro Aktionär nur eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

9.4 Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG; Fragerecht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 GesRuaCOVBekG

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GesRuaCOVBekG). Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen bis spätestens einem Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat der Vorstand der Hawesko Holding Aktiengesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht. Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GesRuaCOVBekG – abweichend von § 131 AktG – nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet.

Etwaige Fragen sind von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, das heißt bis zum 12. Juni 2022 (24.00 Uhr), über die Internetseite der Gesellschaft unter



www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« zugängliche Aktionärsportal der Gesellschaft einzureichen.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist eingereichte Fragen können nicht mehr berücksichtigt werden. Jedoch ist beabsichtigt, den Aktionären während der Hauptversammlung, die bis zur vorgenannten Frist Fragen zur Beantwortung in der Hauptversammlung übermittelt haben, in einem vom Versammlungsleiter dafür festgelegten Zeitfenster die Möglichkeit einzuräumen, über das Aktionärsportal Rückfragen zu den Ausführungen des Vorstands zu stellen. Einmal gestellte Fragen können aus technischen Gründen nicht zurückgezogen oder geändert werden.

Es ist vorgesehen, die Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Bitte beachten Sie dazu noch die weitergehenden Erläuterungen zu den Aktionärsrechten und zum Datenschutz am Ende dieser Einladungsbekanntmachung.

9.5 Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 GesRuaCOVBekG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können ab Beginn der Hauptversammlung bis zum Schluss der Hauptversammlung über das Aktionärsportal Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift erklären.

9.6 Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 GesRuaCOVBekG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung«.

10. Hinweis auf die Website der Gesellschaft

Auf

www.hawesko-holding.com/investoren

der Internetseite der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft*, sind unter »Hauptversammlung« alle Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG zugänglich.

Ab der Einberufung sind dort zugänglich gemacht:

- der Inhalt der Einberufung (einschließlich der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung)
- eine Erläuterung zu den Gegenständen der Tagesordnung, zu denen kein Beschluss gefasst werden soll
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen
- Formulare und Erläuterungen für die Stimmabgabe durch Vertretung sowie mittels Briefwahl



Auf dieser Internetseite veröffentlicht werden auch die Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3, Nummer 4, Sätze 2 und 3 GesRuaCOVBekG, eine gegebenenfalls bekannt zu machende Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG sowie zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach den §§ 126 und 127 AktG.

11. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Aktionäre sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, einen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte bevollmächtigen, ihre Aktionärsrechte ausüben, das Aktionärportal nutzen oder sich zur virtuellen Hauptversammlung zuschalten, verarbeitet die *Hawesko Holding Aktiengesellschaft*, Große Elbstraße 145 d, 22767 Hamburg, als Verantwortliche personenbezogene Daten der jeweiligen Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten (darunter Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Zahl, Gattung und Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des Aktionärportals). Das geschieht, um den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Zuschaltung zur und die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Zuschaltung zu der Hauptversammlung und die Ausübung von Aktionärsrechten zwingend erforderlich.

Die Dienstleister der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft*, die beauftragt werden, um die Hauptversammlung auszurichten, erhalten von der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft* nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der *Hawesko Holding Aktiengesellschaft*.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der über sie gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung. Diese Rechte können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft als Verantwortlichem unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Hawesko Holding Aktiengesellschaft
-Datenschutz-
Große Elbstraße 145 d
22767 Hamburg
Deutschland
oder Fax: +49 40 360 232 - 680
oder E-Mail: datenschutz@hawesko-holding.com

Zudem steht allen Aktionären zu, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz zu beschweren.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zu den Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit auf

<https://www.hawesko-holding.com/datenschutzhinweise-fuer-aktionaere/>

abgerufen oder über die oben genannten Kontaktdaten vom Verantwortlichen angefordert werden.

Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung



Um sich zur virtuellen Hauptversammlung zuzuschalten, das Aktionärsportal zu nutzen und Ihre Aktionärsrechte auszuüben, benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Damit Bild- und Ton der Hauptversammlung optimal übertragen werden, ist darüber hinaus eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit zu empfehlen.

Für die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung benötigen Sie ebenfalls ein internetfähiges Endgerät und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Für den Zugang zum Aktionärsportal der Gesellschaft benötigen Sie Ihre Zugangskarte, die Sie nach ordnungsgemäßer Anmeldung unaufgefordert übersendet bekommen. Auf dieser Zugangskarte finden Sie Ihre individuellen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im Aktionärsportal anmelden können.

Am 14. Juni 2022 können sich angemeldete Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter ab 11.00 Uhr auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« nach Eingabe der Zugangsdaten an der virtuellen Hauptversammlung beteiligen.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen, die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) soweit möglich bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben. Im Aktionärsportal ist die Ausübung des Stimmrechts ab dem 24. Mai 2022 möglich.

Weitere Einzelheiten zum Aktionärsportal und zu den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten Sie zusammen mit Ihrer Zugangskarte, die allen ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zugesandt wird. Entsprechende Informationen und eine detaillierte Beschreibung der Nutzung des Aktionärsportals sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.hawesko-holding.com/investoren

und dort unter »Hauptversammlung« abrufbar.

Technische Fragen zum Aktionärsportal oder zur Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung beantworten die Beschäftigten der UBJ. GmbH, des Servicedienstleisters für die Hauptversammlung, vor und während der Hauptversammlung unter der folgenden Rufnummer gern.

Aktionärs-Hotline: 040 63 78-54 10

Die Aktionärs-Hotline ist montags bis freitags, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, und am Tag der Hauptversammlung, dem 14. Juni 2022, ab 9.00 Uhr erreichbar.

Bei technischen Fragen vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung können Sie sich auch per E-Mail an die UBJ GmbH wenden. Die E-Mail-Adresse ist: hv@ubj.de.

Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des internetgestützten Aktionärsportals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste oder Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonüber-



tragung sowie für den Zugang zum Aktionärsportal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Onlineservice eingesetzten Hard- und Software, einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den Möglichkeiten zur Rechtsausübung, speziell des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

Hamburg, im Mai 2022

Hawesko Holding Aktiengesellschaft

Der Vorstand